

Verkaufsprospekt
mit Verwaltungsreglement.

Deka-S Rendite 1/2008 (5 Jahre roll-over)

Ein Investmentfonds gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (AIF).

Ausgabe Februar 2015



.Deka
Investments

Alle Anleger, die noch effektive Stücke (d.h. Mantel und Bogen) besitzen, sollten sich umgehend bei der Verwaltungsgesellschaft, der DekaBank Deutsche Girozentrale oder bei Ihrer Sparkasse melden. Weiterführende Angaben entnehmen Sie bitte dem innenliegenden Beiblatt.

Verkaufsbeschränkung / Beiblatt

Verkaufsbeschränkung

Die durch diesen Verkaufsprospekt angebotenen Anteile sind aufgrund USAufsichtsrechtlicher Beschränkungen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (wobei hierunter auch die Bundesstaaten, Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie der District of Columbia zu verstehen sind) oder an bzw. zugunsten von US-Personen, wie in Regulation S unter dem Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert, bestimmt. US-Personen sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Außerdem schließt der Begriff der US-Person juristische Personen ein, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden.

Dementsprechend werden Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika und an oder für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot bzw. der Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Beiblatt

Anleger des Fonds werden hiermit darüber informiert, dass das neue Gesetz vom 28. Juli 2014 (das „Gesetz von 2014“) über die verpflichtende Hinterlegung und Immobilisierung von Inhaberanteilen, das am 14. August 2014 im „Mémorial A, Recueil de Législation“ veröffentlicht wurde, am 18. August 2014 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz von 2014 sieht eine neue Regelung für von luxemburgischen Investmentfonds ausgegebene Inhaberanteile (sog. Effektive Stücke; kurz „Anteile“) vor:

- Es schreibt die Immobilisierung, d.h. den Einzug von Inhaberanteilen sowie die Führung eines Inhaber-Registers für diese Anteile ab dem 18. Februar 2015 vor. Es sieht vor, dass alle Luxemburger Inhaberanteile bei einer Registerstelle hinterlegt und die Inhaber der Anteile registriert werden müssen. Die betroffenen Inhaberanteile müssen bis zum 18. Februar 2016 bei dieser Registerstelle hinterlegt und deren Inhaber registriert werden.
- Inhaberanteile, die nicht bis zum 18. Februar 2016 immobilisiert sind, werden annulliert und deren Gegenwert wird bei der Luxemburger Hinterlegungskasse („Caisse de Consignation“) hinterlegt, bis der legitimierte Inhaber die Rückerstattung des Gegenwertes beantragt.

Anleger, die Inhaberanteile an den oben genannten Investmentfonds halten, müssen ihre Anteile spätestens ab dem 18. Februar 2015 bei der

**DekaBank Deutsche Girozentrale
Luxembourg S.A.
38, avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg**

(die „Registerstelle“), die von der Gesellschaft zu diesem Zwecke zum Verwahrer ernannt wurde, registrieren lassen. Inhaber von Inhaberanteilen werden gebeten, ihre örtliche Sparkasse oder die DekaBank Luxembourg oder DekaBank Frankfurt zu

bitten, ihre Anteile an die Registerstelle zu übermitteln, die diese Anteile im Register des Fonds eintragen wird. Anleger, deren Inhaberanteile nicht ab dem 18. Februar 2015 registriert sind, können ihre mit diesen verbundenen Stimm- und/oder Dividendenrechte nicht ausüben. Nur durch eine Registrierung bis zum 18. Februar 2016 kann die Aufhebung der Stimmrechte und/oder Dividendenrechte rückgängig gemacht werden. Somit können Inhaber effektiver Stücke nunmehr vor dem 18. Februar 2015 ihre Rechte aus den Anteilscheinen, ohne vorherige Registrierung ausüben, d.h. bspw. Coupons einlösen.

Die Möglichkeit des Verkaufs der Anteile oder diese bis zum 18. Februar 2016 zur Gutschrift in ein Depot einzureichen bleibt hiervon unbenommen.

Weitergehende Informationen, vor allem zur praktischen Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes von 2014 können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der DekaBank in Frankfurt und bei Ihrer Sparkasse vor Ort erfragt werden. Im Internet unter www.deka.lu und auf der Produktseite dieses Investmentfonds auf www.deka.de, werden Ihnen die Schritte zur Erhaltung Ihrer Rechte nach dem Gesetz von 2014 näher erläutert.

Inhalt

	Seite
I. Verkaufsprospekt	4
1. Der Fonds	4
2. Der Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM")	4
3. Die Verwahrstelle	7
4. Anlagepolitik	7
5. Techniken und Instrumente	10
6. Umgang mit Liquiditätsrisiken	12
7. Risikohinweise	12
8. Risikoprofil	18
9. Profil und Rechte des Anlegers	18
10. Wertentwicklung	18
11. Steuern	18
12. Anteilklassen	19
13. Kosten	19
14. Berechnung des Anteilwertes	20
15. Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge	21
16. Erwerb und Rückgabe von Anteilen	22
17. Änderung des Fonds, Auflösung, Verschmelzung	22
18. Informationen an die Anleger	23
19. Besondere Informationen und Hinweise für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland	23
20. Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe	24
21. Der Fonds im Überblick	27
II. Verwaltungsreglement	28
III. Kurzzangaben über deutsche Steuervorschriften	40

I. Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als 18 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich der letzte Halbjahresbericht des Fonds auszuhändigen. Beide Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Niemand ist berechtigt, sich auf Angaben zu berufen, die nicht in dem Verkaufsprospekt oder in öffentlich zugänglichen Unterlagen enthalten sind, auf welche sich der Verkaufsprospekt bezieht.

Am Erwerb von Anteilen interessierten Personen wird geraten, diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchzulesen und sich bei ihren Rechts-, Steuer- oder Finanzberatern über die entsprechenden rechtlichen Erfordernisse, Devisenbestimmungen und steuerlichen Bestimmungen nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder Wohnsitzes, welche sich auf den Erwerb, den Besitz, die Veräußerung von Anteilen oder anderweitige Verfügung über die Anteile auswirken können, zu erkundigen.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle etwaiger Widersprüche oder Doppeldeutigkeiten in einer Übersetzung hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Die Herausgabe dieses Verkaufsprospekts und das Angebot bzw. der Verkauf von Anteilen am Fonds kann in manchen Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt ist nicht als Angebot zum Erwerb von Anteilen zu betrachten.

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds

Deka-S Rendite 1/2008 (5 Jahre roll-over)

(im Folgenden der „Fonds“) ist ein auf Initiative der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt, nach Luxemburger Recht in der Form des „fonds commun de placement“ errichtetes Sondervermögen. Der Fonds unterliegt dem Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“).

Die Dauer des Fonds ist nunmehr unbefristet. Die ursprüngliche Begrenzung der Laufzeit, bei deren Erreichen der Fonds aufgelöst werden sollte, endete am 31. Januar 1998. Bei dieser Umgestaltung wurde die bisherige Anlagepolitik grundsätzlich beibehalten. Infolgedessen hat der Fonds nach dem ursprünglichen Auflösungsstermin erneut auf fünf Jahre investiert und setzt diesen Turnus nach Ablauf des jeweils neuen Investitionszeitraumes fort. In diesem Zusammenhang wurde der Fonds von DekaLux-S Rendite 1/98 in DekaLux-S Rendite 1/98 (5 Jahre roll-over) umbenannt, um durch den Klammerzusatz die regelmäßige Fortsetzung der auf einen begrenzten Zeitraum getätigten Investitionen hervorzuheben.

Zum 31. Oktober 2003 wurden auf den Fonds die folgenden fünf Fonds verschmolzen, die dieselbe auf einen Investitionszeitraum von fünf Jahren ausgerichtete Anlagepolitik betrieben, lediglich zeitlich versetzt:

- DekaLux-S Rendite 10/96 (5 Jahre roll-over),
- DekaLux-S Rendite 10/97 (5 Jahre roll-over),
- DekaLux-S Rendite 4/98 (5 Jahre roll-over),

- DekaLux-S Rendite 7/98 (5 Jahre roll-over),

- DekaLux-S Rendite 10/98 (5 Jahre roll-over).

Gleichzeitig wurde der Fonds zum 31. Oktober 2003 in Deka-S Rendite 1/2008 (5 Jahre roll-over) erneut umbenannt, um das Ende des damaligen Investitionszeitraums zu signalisieren. Die bisherigen Anteilklassen A und B erhielten die Bezeichnung 1/98 A und 1/98 B und es wurden neue Anteilklassen A und B eingerichtet, wobei einstweilen nur Anteile der Anteilklasse B erhältlich sind.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Januar eines jeden Jahres. Der Jahresbericht wird von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Luxembourg S.à r.l. geprüft.

Der Fonds qualifiziert als alternativer Investmentfonds ("AIF") im Sinne von Artikel 1 Absatz 39 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter von Alternativen Investmentfonds (das "Gesetz von 2013").

2. Der Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM")

Die Deka International S.A., Luxemburg (der "AIFM") hat für den Fonds die Funktion des Verwalters alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2010 übernommen. Der AIFM übernimmt folgende Anlageverwaltungsfunktionen:

- Portfolioverwaltung
- Risikomanagement

Des Weiteren übernimmt der AIFM den Vertrieb der Anteile und u.a. folgende administrative Tätigkeiten (die "Administrativen Tätigkeiten"):

- Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung;

- Kundenanfragen;
- Bewertung und Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil;
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften;
- Ertragsverwendung;
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- Führung von Aufzeichnungen.

Der AIFM wurde am 12. August 1988 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Dauer gegründet. Er hat seinen Sitz in Luxemburg und ist unter Nummer B. 28 599 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Die Satzung des AIFM ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), vom 26. Oktober 1988 veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Die Satzung wurde letztmalig durch Gesellschafterbeschluss vom 15. Oktober 2013 abgeändert. Eine konsolidierte Neufassung der Satzung wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und die Satzungsänderung im Mémorial am 15. November 2013 veröffentlicht.

Der AIFM ist als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 für die Auflage und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Luxemburger und/oder ausländischen OGAW sowie zusätzlich für die Verwaltung anderer Luxemburger und/oder ausländischer OGA, die nicht unter diese Richtlinie fallen, zugelassen. Der AIFM wurde gemäß Artikel 101-1 des Gesetzes von 2010 gemäß der Richtlinie 2011/61/EU für die Verwaltung von AIF durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassen. Der AIFM hat die Berufshafungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIF ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zu-

rückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 % des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen Kapital umfasst.

Der AIFM verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2013 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen, insbesondere handelt er im besten Interessenkonflikte vermieden werden und die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren, eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds sowie die Einhaltung der festgelegten Risikomanagement-Grundsätze gewährleistet sind. Der AIFM verfügt über eine wirksame und ständige Compliance-, Innenrevisions- sowie Risikomanagement-Funktion, die jeweils unabhängig sind, und erhält diese aufrecht.

Der AIFM verfügt ferner über festgelegte Entscheidungsprozesse, eine klare Organisationsstruktur, angemessene interne Kontrollmechanismen sowie eine interne Berichterstattung zwischen allen maßgeblichen Ebenen des AIFM. Er gewährleistet ferner, dass angemessene und systematische Aufzeichnungen über seine Geschäftstätigkeit sowie interne Organisation geführt werden. Er ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erzielen, wobei er bei jedem Geschäftsvorfall den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrages sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigt (best execution). Er sorgt für eine umgehende, redliche und zügige Ausführung der für den Fonds getätigten Portfoliogeschäfte im Hinblick auf die Ausführung von Handelsentscheidungen für die verwalteten Fonds bzw. Teilfonds.

Bei der Auslagerung von Aufgaben auf Dritte wird der AIFM die jeweilige Auslagerung der CSSF melden, bevor die Auslagerungsvereinbarung in Kraft tritt. Die Bedingungen des Artikels 18 des Gesetzes von 2013 müssen im Falle einer Auslagerung erfüllt sein.

Der AIFM kann seine Tätigkeit im In- und Ausland ausüben, Zweigniederlassungen errichten und alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung seiner Zwecke förderlich sind und sich im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013 bewegen.

Der AIFM führt wesentliche Aufgaben der Portfolioverwaltung des Fonds und somit aus. Seine Aufgaben umfassen

- die Bestimmung der Anlagegrundsätze und -politik,
- die Festlegung der zulässigen Anlagegegenstände und
- die Festlegung der quantitativen Grenzen.

Der AIFM hat auf eigene Kosten und Kontrolle die Deka Investment GmbH in Frankfurt am Main (der "Fondsmanager") mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik des Fonds im Rahmen der vom AIFM vorgegebenen Richtlinien beauftragt.

Der Fondsmanager ist befugt, Vermögenswerte des Fonds anzulegen und/oder bestehende Anlagen zu liquidieren.

Der Fondsmanager ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (Verwaltungsgesellschaft) nach deutschem Recht. Er ist auf das Portfoliomanagement von Fonds für Privatkunden und institutionelle Anleger spezialisiert. Der Fondsmanager ist für diese Zwecke zugelassen und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Das Risikomanagement wird vom AIFM durchgeführt und umfasst

- die Überwachung des Markt-, Kredit-, Kontrahenten-, Liquiditäts- und operationellen Risikos,

- die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen im Rahmen der Ausführung der täglichen Anlagepolitik des Fonds sowie

- die Bewertung.

Hierbei wird der AIFM durch Datenlieferungen seitens der Deka Investment GmbH in Frankfurt am Main, der Dealis Fund Operations S.A. in Luxemburg und der Dealis Fund Operations GmbH in Frankfurt am Main unterstützt.

Des Weiteren hat der AIFM folgende administrative Tätigkeiten auf die Dealis Fund Operations S.A., Luxemburg ausgelagert:

- Fondsbuchhaltung und Aufbewahrung der Buchungsbelege für die Fonds;
- Berechnung des Nettoinventarwertes der Fonds, einschließlich der steuerlichen Aspekte;
- Ausschüttung bzw. Thesaurierung der Erträge für die Anleger;
- Erstellung der Rechenschaftsberichte und anderer für die Anleger bestimmter Unterlagen;
- Kontrolle und Verbuchung der Orderabrechnungen für die Fonds;
- Verbuchung von Anteilsscheinbewegungen;
- Erstellung des Meldewesens für die Fonds;
- Kontrolle des Stammdatenmanagements der EDV-Systeme;
- Systemsteuerung der EDV-Systeme;
- Preisveröffentlichung.

Nicht an die Dealis Fund Operations S.A., Luxemburg ausgelagert sind die Kernfunktionen des Portfolio- und Ordermanagements, das Risiko- und Investmentcontrolling sowie allgemeine Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fondsauflegungen (Zulassungsverfahren, etc.). Diese Tätigkeiten verbleiben beim AIFM.

Mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Fonds wird überwiegend die Verwahrstelle, deren Tochtergesellschaft der AIFM ist, beauftragt.

Der AIFM ist verpflichtet, die Anleger fair zu behandeln. Der AIFM verwaltet die von ihm verwalteten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem er bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen des AIFM sind entsprechend ausgerichtet.

Im Rahmen der Tätigkeit des AIFM als Verwaltungsgesellschaft können Interessenkonflikte zwischen dem AIFM inklusive der für ihn handelnden Personen, Beauftragten, Unterbeauftragten, externen Bewerter oder Gegenparteien und den Anlegern, zwischen verschiedenen Anlegern, zwischen verschiedenen Investmentvermögen sowie zwischen verschiedenen Investmentvermögen und Anlegern entstehen.

Der AIFM hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen. Für den Fall, dass Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, hat der AIFM angemessene Maßnahmen zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte getroffen, um zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken.

Interessenkonflikte können im Allgemeinen auftreten zwischen dem AIFM, einschließlich dessen Mitarbeiter und der mit ihm direkt oder indirekt durch Kontrolle verbundenen Unternehmen, seinen Kunden bzw.

den Anlegern und den verwalteten Investmentvermögen.

Die Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter des AIFM,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter des AIFM,
- Umschichtungen im Fondsvermögen,
- positive Darstellung der Fondsperformance,
- Geschäfte zwischen dem AIFM und den von ihm verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen vom AIFM verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen („Frequent Trading“),
- Festlegung der Cut off-Zeit,
- Aussetzungen der Anteilrücknahme,
- IPO-Zuteilungen.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt der AIFM folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln

überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen;

- Pflichten zur Offenlegung;
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um den Missbrauch von vertraulichen Informationen zu verhindern;
 - Zuordnung von klaren Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern;
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel;
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts;
- Einrichtung von Vergütungssystemen, die Interessenkonflikten entgegenwirken;
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien;
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen zum Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten.

Der AIFM hat den Verhaltenskodex der ALFI als für sich verbindlich anerkannt und handelt bei der Ausübung der Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.

Weitere Angaben zu dem AIFM enthält der Abschnitt „Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe“.

3. Die Verwahrstelle

Der AIFM hat die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. (die "Verwahrstelle") als Verwahrstelle beauftragt.

Die Verwahrstelle wurde am 5. Februar 1971 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg gegründet. Sie ist eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor. Sie betreibt Bankgeschäfte aller Art.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Luxemburger Recht, insbesondere nach dem Artikel 19 des Gesetzes von 2013, dem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.

Zur Einhaltung dieser besonderen Vorgaben hat die Verwahrstelle die Anweisung „Umgang mit Interessenkonflikten“ in Kraft gesetzt. Durch diese Anweisung werden die im Geltungsbereich benannten Einheiten angewiesen, jegliche Interessenkollisionen zu vermeiden, als auch verpflichtet, im Fall von Interessenkonflikten und/ oder Auffälligkeiten, welche anderweitig im Konzern auf Interessenkollisionen offensichtlich schließen lassen, dies der Compliance-Abteilung anzuzeigen.

Interessenkonflikte können zwischen der Verwahrstelle und den Gesellschaften der Deka-Gruppe entstehen. Sie können sich im Rahmen der Kontrollfunktion der Verwahrstelle und bei der Erledigung von Aufgaben, die von der Verwahrstelle für die Investmentvermögen, deren Anleger oder den AIFM erbracht werden, ergeben.

Die Verwahrstelle kann Aufgaben des AIFM, außer Portfoliomanagement und Risikocontrolling, im Wege der Geschäftsbesorgung übernehmen, sofern sie Vorkehrungen für eine funktionale und organisatorische Trennung getroffen hat, die sie selbst kontrolliert.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben des AIFM übernehmen und umgekehrt, sollte dies zu Interessenkonflikten führen.

Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von verwahrfähigen Vermögensgegenständen für inländische und ausländische Ver-

mögensgegenstände teilweise an weitere Unterverwahrer.

Die übertragenen Aufgaben sind:

- Verwahrung der Wertpapiere,
- Verwaltung der Wertpapiere,
- Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte und Ausführung von Wertpapierlieferungen (Ein- und Ausgänge).

Als Unterverwahrer für die Verwahrstelle sind die Konzernmutter DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt, sowie die Raiffeisen Bank International AG, Wien, tätig. Zudem nimmt die Verwahrstelle im Hinblick auf für den Fonds erworbene Investmentanteile die Dienste von das jeweilige Anteilsregister führenden Transfer Agents in Anspruch.

Um potentielle Interessenskonflikte bei der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt, zu vermeiden, behandelt die Verwahrstelle diese wie einen externen Dienstleister auf der Grundlage eines Unterverwahrungsvertrags. Ferner sind sowohl die Verwahrstelle als auch die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt, in ein konzernweites System zur Behandlung von potentiellen Interessenkonflikten einbezogen.

4. Anlagepolitik

4.1 Vermögensgegenstände

Das Fondsvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung in folgende Vermögensgegenstände investiert:

- a) Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrumente,
- c) Derivate,
- d) Bankguthaben,
- e) Sonstige Anlageinstrumente:

aa. Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) Ziffer ii, Buchstabe d) Ziffer ii und Buchstabe e) bis g) der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,

bb. Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den Anforderungen des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe h) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,

cc. Aktien, deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt; sowie Aktien, deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

dd. Forderungen aus Gelddarlehen, die nicht als Geldmarktinstrumente einzuordnen sind, Teilbeträge eines von ei-

nem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für Rechnung des mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde:

(1) der Bundesrepublik Deutschland, einem Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

(2) einer anderen Gebietskörperschaft der Bundesrepublik Deutschland oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern die Forderung an die Regionalregierung oder an die Gebietskörperschaft gemäß Anhang VI Teil 1 Nummer 9 der Richtlinie 2006/48/EG in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,

(3) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

(4) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder

(5) gegen Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung

durch eine der in den Ziffern (1) bis (3) bezeichneten Stellen.

4.2 Flüssige Mittel

Das Netto-Fondsvermögen darf in Bankguthaben bei der Verwahrstelle oder bei anderen Kreditinstituten und/oder in regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren (z.B. Einlagenzertifikate von Kreditinstituten, unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel der Bundesrepublik Deutschland, der Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland oder der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland sowie vergleichbaren Papieren der Europäischen Gemeinschaften oder von anderen Staaten, die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind) gehalten werden („Flüssige Mittel“).

Obschon eine prozentuale Beschränkung für diese Vermögensgegenstände nicht vorgesehen ist, dürfen diese außerhalb der ersten sechs und der letzten drei Monate eines Investitionszeitraumes immer nur ergänzenden Charakter haben.

Die vorgenannten Geldmarktpapiere dürfen, unter Berücksichtigung der sich hierauf beziehenden Techniken und Instrumente, eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben oder müssen hinsichtlich der Verzinsung mindestens alle 397 Tage an die aktuelle Marktsituation angepasst werden oder ihr Risikoprofil einschließlich Kredit- und Zinsrisiko muss dem Risikoprofil dieser Finanzinstrumente entsprechen. Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die Währung des Fonds lauten.

Bankguthaben sind Sichteinlagen und kündbare oder unkündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten.

Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle müssen auf Sperrkonten unterhalten werden und der Überwachung durch die Verwahrstelle zugänglich sein. Bankguthaben dürfen bei dem einzel-

nen Institut maximal 20 % des Netto-Fondsvermögens betragen und müssen nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt sein.

Bei der Verwaltung des Fonds besteht keine Mindestquote bzgl. des Anteils liquider Mittel.

4.3 Kredite und Belastungsverbote

Kredite dürfen für bis zu 20 % des Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt und die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden. Die dem Fonds gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden für den Fonds Kredite aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Wertpapierpensionengeschäfte oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.

4.4 Anlagengrenzen und Emittenten-/Kontrahentengrenzen

Für die Anlage des Fondsvermögens gelten folgende, grundsätzliche Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen:

- a) In Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und Bankguthaben dürfen, vorbehaltlich weiterer in diesem Verkaufsprospekt enthaltener Einschränkungen, jeweils bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens investiert werden.
- b) In Sonstige Anlageinstrumente dürfen nur bis zu 20 % des Netto-Fondsvermögens investiert werden.
- c) Derivate, die nicht von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der

Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind, dürfen nur bis zu 30 % des Netto-Fondsvermögens gehalten werden.

- d) In Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten dürfen für den Fonds nicht mehr als 10 % des Netto-Fondsvermögens angelegt werden.

4.5 Spezielle Anlagestrategien

Die Verwaltung des Fonds erfolgt unter Beachtung der folgenden speziellen Anlagestrategien:

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite bei gleichzeitiger Geringhaltung wirtschaftlicher und politischer Risiken.

Zu diesem Zweck wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung überwiegend auf jeweils fünf Jahre (Investierungszeitraum) in Anleihen und sonstigen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren sowie in Geldmarktinstrumenten angelegt, die auf die Währung der Bundesrepublik Deutschland lauten und von der Bundesrepublik Deutschland, ihren Sondervermögen, den Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland oder von Kreditinstituten der deutschen Sparkassenorganisation begeben wurden. Nach Ablauf des Investierungszeitraums investiert der Fonds erneut für fünf Jahre. In den Berichten wird regelmäßig auf den Ablauf des Investierungszeitraumes (derzeit 31. Januar 2018) hingewiesen. Der Fonds darf nur Vermögenswerte erwerben, die spätestens sechs Monate nach dem Investierungszeitraum fällig werden.

Mehr als 20 % des Netto-Fondsvermögens können in handelbaren Wertpapieren, die jedoch weder an einer Wertpapierbörse amtlich notiert noch an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über gemeinsame Anlagen gehandelt

werden, und in Wertpapieren vergleichbaren Rechten, deren Restlaufzeit 397 Tage überschreitet, gehalten werden. Diese Wertpapiere und verbrieften Rechte müssen allerdings von den oben genannten Schuldner ausgestellt sein.

Die erwähnten Inhaberschuldverschreibungen können unter den Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 5 des nachfolgend unter II. abgedruckten Verwaltungsreglements auch mit einem Nachrang ausgestattet sein.

Es werden keine Vermögenswerte erworben, bei denen Zins und Tilgung nicht in der Währung der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind oder deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

Für die Anlage in Inhaberschuldverschreibungen von Kreditinstituten der deutschen Sparkassenorganisation, die weder an einer Börse amtlich notiert noch an einem geregelten Markt gehandelt werden und deshalb in geringerem Maße veräußerbar sein können, ist eine Höchstgrenze nicht bestimmt. Für die Bewertung dieser Schuldverschreibungen sind die für vergleichbare Schuldverschreibungen vereinbarten Preise und ggf. die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, heranzuziehen.

4.6 Überschreitung von Anlagebeschränkungen

Werden die genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt überschritten, wird der AIFM vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Fonds zu erreichen.

5. Techniken und Instrumente

Zur effizienten Verwaltung des Fondsportfolios darf sich der AIFM unter Einhaltung der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören neben Wertpapierleihe-Geschäften und Wertpapierpensionsgeschäften vor allem Derivate, insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps, Credit Default Swaps und Devisentermingeschäfte sowie Kombinationen hieraus. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 im Einklang stehen. Unter keinen Umständen darf der AIFM bei der Verwaltung des Fonds bei diesen Transaktionen von den im Verwaltungsreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

5.1 Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Fonds darf im Rahmen eines standardisierten Systems, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird oder eines Standardrahmenvertrages, Wertpapiere verleihen oder leihen. Bei diesen Geschäften werden die Maßgaben der Rundschreiben CSSF 08/356 und CSSF 11/512 eingehalten.

Die Vertragspartner der Wertpapierleihe müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong Kong, Japan, Neuseeland oder einem anderen Drittstaat mit gleichwertiger Bankenaufsicht ansässig sein.

Wertpapiere dürfen zu Lasten des Fonds auf bestimmte Zeit übertragen werden. Ist für

die Rückerstattung eines Wertpapierdarlehens eine Zeit bestimmt, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Fonds bereits als Wertpapierdarlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 % des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Pensionsgeschäfte müssen nicht jederzeit kündbar sein, dürfen jedoch eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

5.2 Derivate

Der AIFM darf als Teil der Anlagestrategie auch zu anderen Zwecken als der Absicherung Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Risiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Abschnitts "4.4 Anlagegrenzen und Emittenten-/Kontrahentengrenzen" nicht überschreitet. Anlagen des Fonds in indexbasierte Derivate müssen hinsichtlich ihrer Konstituenten beim Emittentenrisiko nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zum Emittentenrisiko mit berücksichtigt werden.

Erwerbbar sind Derivate einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die

- an einer Börse notiert oder gehandelt werden, und/oder
- an einem anderen organisierten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notiert oder gehandelt werden, und/oder
- an einer Börse eines Drittstaates oder an einem organisierten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, notiert oder gehandelt werden, und/oder

■ OTC-Derivate, sofern die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegen Geschäft glattgestellt werden können.

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert während einer im Voraus vereinbarten Frist („Ausübungszeitraum“) oder an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien beidseitig beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern, wobei jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss.

Der Käufer eines Credit Default Swaps entrichtet eine Prämie, ausgedrückt als Prozentsatz vom Nennwert des Kontraktgegenstandes, an den Verkäufer des Credit Default Swaps, der seinerseits sich verpflichtet, bei Eintritt des vereinbarten Ereignisses wie Insolvenz oder Zahlungsverzug des Schuldners des Kontraktgegenstandes den Kontraktgegenstand gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert des Kontraktgegenstandes zu zahlen. Solche Geschäfte sind ausschließlich mit Finanzinstituten erster Ordnung zulässig, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Die Bewertung der Credit Default Swaps erfolgt nach transparenten und nachvollziehbaren

Methoden auf regelmäßiger Basis. Der AIFM und der Wirtschaftsprüfer werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Falls im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird der AIFM deren Beseitigung veranlassen.

Beim Einsatz von Derivaten stellt der AIFM bei Geschäften, bei denen Interessenkonflikte nicht auszuschließen sind (z.B. im Falle von Geschäften innerhalb eines Konzernverbundes), sicher, dass diese zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen werden.

Die beschriebenen Operationen dürfen nur an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt oder im Rahmen des OTC-Handels unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass es sich bei den Geschäftspartnern dieser Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die einer bonitätsmäßig einwandfreien Einstufung durch eine international anerkannte Ratingagentur unterliegen.

Der Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten kann zur Absicherung, zur effizienten Portfoliosteuerung sowie im Hinblick auf eine Steigerung der Wertentwicklung erfolgen, ohne dass dadurch von dem im Verwaltungsreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abgewichen oder der grundlegende Charakter der Anlagepolitik des Fonds verändert wird. Der AIFM wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit er dies im Interesse der Anleger für sinnvoll oder geboten hält.

Bei der Verwaltung des Fonds werden ein Risikomanagement-Verfahren, welches das mit den Anlagen verbundene Risiko und deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Fonds jederzeit überwacht und misst, und ein Verfahren zur präzisen und unabhängigen Bewertung des Wertes des jeweiligen OTC-Derivats verwendet.

Der Fonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Der AIFM verfügt über eine Risikomanagement-Politik gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512, welche der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten Rechnung trägt und auch Prozesse für die Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten und Märkten umfasst.

Aktualisierungen der Risikomanagement-Politik werden durch das Risikocontrolling des AIFM bearbeitet.

5.3 Sicherheiten im Zusammenhang mit Techniken und Instrumenten

Für die Techniken und Instrumente besteht ein Collateral-Management zur Verwaltung der für diese Geschäfte zu stellenden sowie erhaltenen Sicherheiten. Diese werden täglich neu berechnet und entsprechend angepasst.

Für OTC-Derivate, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden und für börsengehandelte Derivate sowie für Wertpapierleihe-Geschäfte, die über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, richtet sich die Besicherung nach den Regeln der zentralen Gegenpartei, der Börse bzw. des Systembetreibers.

Für OTC-Derivate, die nicht über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, sowie für Wertpapierleihe-Geschäfte, die nicht über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, vereinbart der AIFM mit den Kontrahenten Regelungen zur Besicherung der Forderungen des Fonds. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Sicherheiten hat der AIFM in einer Collateral Policy, unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, u.a. der Verordnung 10-4 der CSSF, dem Rundschreiben CSSF 11/512, dem Rundschreiben CSSF 08/356, den CESR Guidelines on Risk Measurement and Calcula-

tion of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS (CESR/10-788), sowie dem Rundschreiben CSSF 13/559 in Verbindung mit den ESMA Guidelines on ETFs and other UCITS issues (ESMA/2012/832), festgelegt.

Die Sicherheit, die der Fonds erhält, kann in liquiden Mitteln (u.a. Bargeld und Bankguthaben) oder durch die Übertragung oder Verpfändung von Schuldverschreibungen, insbesondere Staatsanleihen, oder Investmentanteilen geleistet werden. Die Sicherheit kann auch in Aktien bestehen. Die Aktien, die als Sicherheit begeben werden, müssen an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sein oder gehandelt werden und in einem wichtigen Index enthalten sein.

Von den Sicherheiten werden Wertabschläge (Haircuts) abgezogen, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie ggf. nach Restlaufzeit variieren. Nach Abzug der Haircuts müssen die Sicherheiten jederzeit einen ausreichenden Umfang haben, der den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Barmittel, die der Fonds als Sicherheiten gestellt bekommt, können unter Einhaltung der Vorgaben des Rundschreibens CSSF 08/356 und des Rundschreibens CSSF 11/512 reinvestiert werden.

5.4 Leverage

Leverage ist jede Methode, mit der der Investitionsgrad eines Fonds erhöht werden kann. Dies kann durch Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erfolgen.

Der AIFM wendet im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage die Grundsätze gemäß der delegierten Verordnung 231/2013 der Europäischen Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Ver-

wahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung an.

Der AIFM berechnet die Hebelwirkung (Englisch „leverage“) des Fonds im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) sowie zusätzlich unter Anwendung des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“). Anleger sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung nach Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Der AIFM erwartet, dass die aus dem Einsatz von Derivaten resultierende Hebelwirkung (Leverage) des Fonds nach Bruttomethode grundsätzlich 5,0 nicht überschreiten wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Fonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt. Der AIFM erwartet, dass die Hebelwirkung (Leverage) des Fonds nach Nettomethode grundsätzlich 2,0 nicht überschreiten wird. In besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Hebelwirkung auch höher liegt.

Informationen zum aktuellen Einsatz der Techniken und Instrumente einschließlich Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen können schriftlich oder telefonisch bei dem AIFM unter (+3 52) 34 09 - 39 und bei der DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer + 49 (0) 69 / 71 47 - 6 52 erfragt werden.

6. Umgang mit Liquiditätsrisiken

Bei der Verwaltung des Fonds besteht das Risiko von Liquiditätsengpässen (sog. "Liquiditätsrisiko"). Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, dass eine Position unter Stressbedingungen nicht oder nur signifikant unterhalb ihres Bewertungskurses veräußert werden kann.

Neben der Durchführung von Stresstests hat der AIFM zur Kontrolle und Steuerung des Risikos ein Frühwarnsystem eingerichtet. Sollte es zu Liquiditätsengpässen kommen, wird der AIFM einzelfallbezogene Maßnahmen einleiten.

Die zur Messung und Steuerung der Liquidität verwendeten Verfahren werden regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Stresstests zur Messung des Liquiditätsrisikos des Fonds werden regelmäßig durchgeführt. Im Rahmen der Stresstests wird eine extreme Veränderung von für die Liquidität relevanten Risikofaktoren unterstellt und die Auswirkung auf die Liquidität des Fonds gemessen. Hierbei wird eine außergewöhnliche, aber grundsätzlich mögliche Marktbewegung angenommen.

Das Ergebnis der Stresstests soll die Sensibilität für solche Extremfälle erhöhen und diese in aggregierter Darstellung auch gegenüber der Geschäftsführung des AIFM transparent machen.

7. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögens-

gegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

7.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen Fonds typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken

7.1.1 Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Anteilwert des Fonds berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile des Fonds. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Anteilwert

des Fonds ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Anteilwert des Fonds.

7.1.2 Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Der AIFM kann das Verwaltungsreglement mit Genehmigung der CSSF ändern. Durch eine Änderung des Verwaltungsreglements können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Der AIFM kann etwa durch eine Änderung des Verwaltungsreglements die Anlagepolitik des Fonds ändern oder er kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Der AIFM kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung des Verwaltungsreglements und deren Genehmigung durch die CSSF ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

7.1.3 Auflösung des Fonds

Dem AIFM steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Der AIFM kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

7.1.4 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Investmentfonds (Verschmelzung)

Der AIFM kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Fonds übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall zurückgeben oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Fonds wird. Dies gilt gleichermaßen, wenn der AIFM sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen

Publikums-Investmentvermögen auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

7.1.5 Aussetzung der Anteilrücknahme

Der AIFM darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z.B. wenn der AIFM gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

7.1.6 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer, den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar

aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten.

7.1.7 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

7.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

7.2.1 Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die der Fonds investiert ist, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

7.2.2 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinss-

ätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

7.2.3 Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

7.2.4 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

7.2.5 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Der AIFM darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann der AIFM gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der AIFM für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstel-

lung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von dem AIFM getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass der AIFM die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

7.2.6 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

7.2.7 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

7.2.8 Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt der AIFM Wertpapiere in Pension, so verkauft er diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und der AIFM sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann er dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die der AIFM durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt der AIFM Wertpapiere in Pension, so kauft er diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

7.2.9 Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Dem Fonds werden für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten gestellt. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Barsicherheiten können auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben unterhalten werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Der Fonds erleidet dann durch die Aufstockung der Sicherheiten auf den gewährten Betrag einen Verlust.

7.2.10 Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

7.2.11 Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

7.2.12 Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt der AIFM für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt er diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Der AIFM hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und der AIFM will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss er das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

7.2.13 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

7.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass der AIFM die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn der AIFM gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern.

- Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

- Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von dem AIFM für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fondsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn der AIFM die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

7.4 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

7.4.1 Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs

eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

7.4.2 Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

7.4.3 Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Bei Pensionsgeschäften erfolgt die Stellung der Sicherheiten durch die Gegenleistung des Vertragspartners. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der in Pension genommenen Wertpapiere bzw. Barmittel. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten wegen der zwischenzeitlichen Verschlechterung der Bonität des Emittenten bzw. steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

7.4.4 Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewährleisten lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

7.5 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei dem Manager oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

7.5.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern des Managers oder

externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

7.5.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die für den Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

7.5.3 Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des AIFM für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von dem Manager nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für den AIFM und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

7.5.4 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, nicht mehr zugutekommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

7.5.5 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements

kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

7.5.6 Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

7.5.7 Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

8. Risikoprofil

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 4 genannten Anlageziele und -grundsätze ergeben sich für den Fonds im Wesentlichen solche Risiken, die mit der Anlage in

■ Anleihen

verbunden sind.

Bei Anlagen in Anleihen spielen das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Liquiditätsrisiko sowie das Länder- und Transferrisiko eine wesentliche Rolle.

In Bezug auf weitere potentielle Risiken, die sich für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze ergeben können wird auf den Abschnitt 7 (Risikohinweise) verwiesen.

9. Profil und Rechte des Anlegers

9.1 Profil des Anlegers

Die Anteile des Fonds sind für die zeitweilige Anlage von Geldern bis zu einer anderweitigen Investition oder Ausgabe bestimmt. Anleger sollten gewisse Erfahrungen mit der Anlage in Wertpapieren haben und bereit sein, in geringem Umfang auch Risiken, die aus einer Änderung der Zinsen oder der Bonität von Emittenten resultieren können, zu tragen.

9.2 Rechte des Anlegers

Die Haftung, u.a. der Dienstleistungsanbieter, werden für die Anleger durch den AIFM geltend gemacht. Anleger haben keine Stimmrechte.

Sofern der AIFM trotz schriftlicher Aufforderung durch einen Anleger nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Aufforderung die Haftung der Verwahrstelle geltend macht, kann dieser Anleger auf der Basis des Artikels 90 i.V.m. Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 die Haftung der Verwahrstelle selbst unmittelbar geltend machen.

Grundsätzlich unterliegt ein Rechtsstreit zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Der AIFM und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

10. Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Anteile jeder Anteilklasse wird nach der so genannten „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung

basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin.

Angaben zur Wertentwicklung des Fonds enthalten die Halbjahres- und die Jahresberichte.

Angaben zur Wertentwicklung des Fonds enthalten darüber hinaus die wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds.

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

11. Steuern

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer „taxe d'abonnement“ von derzeit jährlich 0,05%, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen, soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die wiederum selbst der „taxe d'abonnement“ unterliegen, angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern der Länder unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist.

Seit dem 1. Juli 2005 gilt für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten ansässige Empfänger die EU-Zinsrichtlinie. Die EU-Zinsrichtlinie hat keine Auswirkung darauf, wie Kapitalerträge im jeweiligen EU-Land zu besteuern sind. Sie befasst sich ausschließlich mit Zahlungsbewegungen von EU-Bürgern, die Konten oder Depots jenseits ihres Heimatlandes besitzen.

Die EU-Zinsrichtlinie ist daher für Anleger, die in Luxemburg ansässig sind und ihre Anteile in einem Depot bei einem Kreditinstitut in Luxemburg verwahren lassen, ohne Bedeutung.

Verwahrt der ausländische Privatanleger die Anteile eines ausschüttenden Fonds, der gemäß den Bestimmungen der EU-

Zinsrichtlinie zu mehr als 15% in Zinstitel investiert, in einem Depot bei einem Kreditinstitut, das seinen Sitz in Luxemburg hat, so unterliegt bei einer Ausschüttung der Anteil der Zinsen den Bestimmungen des Artikels 6 der EU-Zinsrichtlinie und wird ggf. besteuert. Sofern ein ausschüttender oder thesaurierender Fonds gemäß den Bestimmungen der EU-Zinsrichtlinie zu mehr als 25% in Zinstitel investiert, so unterliegt bei einer Rückgabe oder Veräußerung der jeweiligen Fondsanteile der Zinsanteil der Besteuerung.

Der Steuersatz beträgt 35%.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem Luxemburger Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Anleger, die nicht in Luxemburg ansässig sind beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen in Luxemburg auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen weder Einkommen-, noch Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

12. Anteilklassen

Für den Fonds sind derzeit 6 Anteilklassen eingerichtet. Die Ausstattung der Anteile der einzelnen Anteilklassen hinsichtlich ihrer Verbriefung (effektive Stücke bzw. Globalzertifikate) und der Ertragsverwendung (Ausschüttung bzw. Thesaurierung

der Erträge), wie aus der am Ende der nächsten Seite wiedergegebenen Aufstellung ersichtlich.

Anteile der Anteilklasse B werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Die Ausgabe von Anteilen aller anderen Anteilklassen ist derzeit eingestellt.

13. Kosten

13.1 **Verwaltungsvergütung, Vertriebsprovision, Kostenpauschale und sonstige Aufwendungen**

Der AIFM erhält für die Erbringung der Portfolioverwaltung, des Risikomanagements und der Administrativen Tätigkeiten ein Entgelt (die "Verwaltungsvergütung") von jährlich bis zu 0,48 %, derzeit 0,36 %, des Netto-Fondsvermögens, das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Der AIFM erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung zugunsten der Vertriebsstellen ("Vertriebsprovision") von jährlich bis zu 0,60 %, derzeit 0,42 %, die anteilig monatlich nachträglich auf das Netto-Fondsvermögen zu berechnen und auszuzahlen ist.

Der AIFM erhält aus dem Fondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von bis zu 0,18 %, derzeit 0,12 %, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Für die Be-

rechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst u.a. die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Verwahrstelle;
- Kosten für Rechtsberatung, die dem AIFM oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Fonds handeln;
- Kosten der Wirtschaftsprüfer des Fonds sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung;
- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragscheinern;
- Kosten für die Einlösung von Ertragscheinern;
- Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements des Fonds sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte und wesentliche Informationen für den Anleger und sonstige Dokumente, die den Fonds betreffen und die für den Vertrieb der Anteile des Fonds in bestimmten Ländern nach deren Vorschriften notwendig sind, einschließlich der Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anleger in

Anteilklasse	Verbriefung	Ertragsverwendung	Ausgabe	ISIN	Wertpapierkennnummer
B	Globalzertifikat	Ausschüttung	erhältlich	LU0091254770	986466
10/97 A	1, 10, 100	Thesaurierung	eingestellt	LU0041228528	972071
1/98 A	1, 10, 100	Thesaurierung	eingestellt	LU0043062107	972165
4/98 A	1, 5, 10, 100	Thesaurierung	eingestellt	LU0046898796	972287
7/98 A	1, 5, 10, 100	Thesaurierung	eingestellt	LU0047701536	972413
10/98 A	1, 5, 10, 100	Thesaurierung	eingestellt	LU0046551338	972572

allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten der sämtlichen weiteren Berichte und Dokumente, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

- Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;
- Ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabs entstehen können;
- Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen;

Der AIFM belastet dem Fondsvermögen die Kosten, die im Zusammenhang mit der Modellentwicklung für die Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen, sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen entstehen.

Der AIFM erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften (einschließlich synthetischen Wertpapierleihegeschäften) und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z.B. an die Depotbank zu zahlende Transaktionskosten) trägt der AIFM.

Die Verwahrstelle hat gegen das Fondsvermögen Anspruch auf Bearbeitungsgebühren für jede Transaktion für Rechnung des

Fonds in Höhe der in Luxemburg banküblichen Gebühren.

13.2 Total Expense Ratio (TER)

Die Total Expense Ratio (TER), das heißt die Gesamtkosten (ohne Transaktionskosten) des Fonds auf der Basis der in der Berichtsperiode angefallenen Kosten bezogen auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen der betreffenden Anteilklasse, wird im Jahresbericht bei der Ertrags- und Aufwandsrechnung angegeben. Die Berechnung dieser Gesamtkostenquote erfolgt dabei in folgender Weise:

Berechnung:

$$\text{TER} = \frac{\text{GKn}}{\text{M}} \times 100$$

Erläuterung:

TER: Gesamtkostenquote in Prozent.

GKn: Tatsächlich belastete Kosten (nominal, sämtliche Kosten ohne Transaktionskosten) der jeweiligen Anteilklasse des Fonds im Bezugszeitraum in der Fondswährung.

M: Mittelwert aus den Tageswerten der jeweiligen Anteilklasse im Bezugszeitraum.

13.3 Rückvergütungen und Vertriebsvergütungen

Der AIFM wird Provisionen, die er für im Fonds gehaltene Investmentanteile erhält, und andere nach internationalen Standards zulässigerweise vereinnahmte Entgelte dem Fondsvermögen zuführen und im Rechenschaftsbericht ausweisen. Sonstige geldwerte Vorteile (Brokerresearch, Finanzanalysen, Markt und Kursinformationssysteme), die dem AIFM oder dem Fondsmanager ohne besonderes Entgelt im Zusammenhang mit Handelsgeschäften zur Verfügung gestellt werden, werden im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet.

Dem AIFM fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Sofern beim Erwerb von Fondsanteilen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, wird dieser im Regelfall als Rückvergütung bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages an den Vertriebspartner gewährt. Sofern kein Ausgabeaufschlag erhoben wird, kann dem Fondsvermögen zur Deckung des Vertriebsaufwands eine gesonderte Vertriebsprovision entnommen werden, die, soweit anwendbar, im Verkaufsprospekt gesondert ausgewiesen ist und die teilweise oder in voller Höhe den Vertriebspartnern zufließen kann.

Aus der Verwaltungsvergütung können die Vertriebspartner von dem AIFM eine weitere Vergütung erhalten, die bis zur kompletten Höhe dieser Verwaltungsvergütung gehen kann. Für die im Fondsvermögen enthaltenen Investmentfonds (sog. Zielfonds) kann der Vertriebspartner einen Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Zielfonds als Rückvergütung erhalten.

Daneben kann der AIFM den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

14. Berechnung des Anteilwertes

Der Anteilwert der Anteile der einzelnen Anteilklassen wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von dem AIFM an jedem Tag, der

zugleich Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (der "Bewertungstag"), berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens einer Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile einer Anteilklasse. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Der AIFM kann beschließen, an diesen Tagen zu bewerten. In diesem Fall wird dies mittels einer Veröffentlichung in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, angekündigt.

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt oder falls für die Anteile die Rücknahme zum Anteilwert ausgesetzt ist oder keine Anteilwerte festgelegt werden können, wird für die Berechnung des Anteilwertes der Verkehrswert zugrunde gelegt, der bei sorgfältiger Einschätzung und nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.
- Anteile an OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bewertet.
- Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und

ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag abzüglich eines angemessenen Abschlages, falls der Betrag wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann.

- Der Wert aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben bestimmt.
- Die Bewertung von komplexen Vermögensgegenwerten, einschließlich illiquider Vermögenswerte, wird regelmäßig durch den AIFM oder einen von ihm beauftragten Dritten, unter Verwendung geeigneter Modelle, validiert. In den Fällen, in denen der AIFM eigene Bewertungsmodelle zur Plausibilisierung einsetzt, beruhen die Bewertungen auf einer anerkannten und geeigneten Methodik. Die eingesetzten Bewertungsverfahren werden angemessen dokumentiert und in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit überprüft. Dabei werden aktuelle Marktinformationen berücksichtigt.

Der AIFM kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden, die nach Treu und Glauben sowie allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festgelegt werden, zulassen, wenn er diese im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

Wenn der AIFM der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile eines Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gege-

ben hat, kann der AIFM beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

15. Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge

Für die Anteilklassen 10/97 A, 1/98 A, 4/98 A, 7/98 A und 10/98 A werden die Netto-Erträge eines Fonds sowie Kapitalgewinne und sonstige Einkünfte nicht wiederkehrender Art kapitalisiert und in dem Fonds wiederangelegt. Ein Ertragsausgleich kann vorgenommen werden. Eine Ausschüttung ist nicht vorgesehen.

Für die Anteile der Anteilklassen B werden die Erträge an die Anleger ausgeschüttet; die jährliche Ausschüttung der Erträge der Anteilklasse B erfolgt um den 20. März.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter den Gegenwert von 1,25 Mio. Euro sinkt.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verjähren zugunsten des Fonds. Die Verwahrstelle ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anleger, die ihr Recht auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, auszuzahlen, vorausgesetzt, dass diese Ausschüttungen nicht die im Fonds verbleibenden Investoren benachteiligen.

Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Für den Fonds wird ein sog. Ertragsausgleichsverfahren angewendet. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilnehmer als Teil des Ausgabe-preises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird.

16. Erwerb und Rückgabe von Anteilen

Anteile der Anteilklasse B werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Die Anteile werden zum jeweiligen Anteilwert ausgegeben und auf einem von dem Zeichner anzugebenden Depotkonto gutgeschrieben. Sparpläne werden nicht angeboten.

Anteile aller Anteilklassen werden an jedem Bewertungstag zurückgenommen.

Neue Fondsanteile werden durch Globalurkunden, welche auf den Inhaber lauten, verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Rücknahmeverlangen und Kaufaufträge ("Aufträge"), die bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungs-

tag bei dem AIFM eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungs- und/oder Rücknahmeantrags ist dem Anleger der Netto-Inventarwert nicht bekannt. Der AIFM kann nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen (z. B. bei dem Verdacht auf Market Timing-Aktivitäten des Anlegers) oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger, zum Schutz des AIFM, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.

Eine Aussetzung nach den vorbeschriebenen außergewöhnlichen Umständen ist insbesondere möglich:

- im Falle umfangreicher Rücknahmeverlangen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können. Umfangreiche Rücknahmeverlangen liegen in der Regel dann vor, wenn an einem Bewertungstag Anteile in Höhe von mehr als 20 % des jeweiligen Netto-Fondsvermögens an den AIFM zurückgegeben werden;
- sofern die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig eingestellt ist;
- nach Ankündigung der Auflösung des Fonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens;
- aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, z.B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche Erlöse erzielt wer-

den können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.

17. Änderung des Fonds, Auflösung, Verschmelzung

Der AIFM kann das Verwaltungsreglement des Fonds mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ändern, den Fonds auflösen oder verschmelzen. Änderungen des Verwaltungsreglements schließen Änderungen der Anlagepolitik oder der Kosten des Fonds ein.

Durch Verschmelzung können sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds, einen anderen ausländischen OGA oder einen Teilfonds eines anderen ausländischen OGA entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten übertragen werden. Ebenso können durch Verschmelzung sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds, eines anderen ausländischen OGA oder eines Teilfonds eines anderen ausländischen OGA aufgenommen werden.

Vorgenannte Änderungen bedürfen der Genehmigung der CSSF. Über sämtliche Änderungen (mit Ausnahme der Verschmelzung von einem anderen OGA oder Teilfonds eines anderen OGA auf einen Teilfonds des Fonds) werden die Anleger mittels einer Veröffentlichung in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden oder über www.deka.de informiert. Über Änderungen, die die Anleger in wesentlichen Rechten berühren (Änderung der Anlagepolitik und der Kosten, Auflösung und Verschmelzung) erfolgt die Veröffentlichung mindestens 30 Tage vor dem Wirksamkeitsdatum der Änderung.

Sämtliche Änderungen des Verwaltungsreglements werden darüber hinaus beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregis-

ter hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

18. Informationen an die Anleger

Dieser Verkaufsprospekt mit dem jeweiligen Verwaltungsreglement und sonstigen Informationen über den Fonds, den AIFM sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des Fonds werden vom AIFM sowie von den Zahlstellen kostenlos bereitgehalten. Diesem Verkaufsprospekt ist ein Jahresbericht und, wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht als Anlage beizufügen.

Wichtige Informationen an die Anleger, insbesondere Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen bzw. der Anteilpreisberechnung, die Auflösung des Fonds und Änderungen des Verwaltungsreglements werden in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.

Anleger können ihre Rechte im Zusammenhang mit der Investition in den Fonds in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den AIFM geltend machen. Der AIFM weist die Anleger darauf hin, dass Anteile an dem Fonds als Inhaberpapiere durch Globalurkunden verbrieft sind und dass der AIFM kein Anlegerregister führt, in dem die Anleger unmittelbar eingetragen sind. Zur Geltendmachung ihrer Rechte können die Anleger daher auf die Mitwirkung Dritter (z.B. depotführende Stellen) angewiesen sein, um ihre Berechtigung als Anleger nachzuweisen. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Anlegerbeschwerden können an den AIFM, an die Verwahrstelle, benannte Repräsentanten sowie an die Zahl- und Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

Zahlungen, beispielsweise Rücknahmeerlöse, erfolgen über den AIFM sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können bewertungstäglich am Sitz des AIFM sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Sie werden darüber hinaus auf der Internetseite www.deka.de veröffentlicht.

Auf der Internetseite www.deka.de werden darüber hinaus der Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement sowie alle Änderungen desselben und die jeweils geltende Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen veröffentlicht.

Der geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Periode, auf die er sich bezieht, am Sitz des AIFM sowie bei den Zahlstellen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Halbjahresbericht per 31. Juli erscheint Mitte September, der Jahresbericht nach Abschluss des Geschäftsjahres per 31. Januar Mitte Juli und wird auf der Internetseite www.deka.de veröffentlicht.

19. Besondere Informationen und Hinweise für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Sowohl der Fonds als auch der AIFM unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger, des Verwaltungsreglements, des Jahres- und Halbjahresberichtes sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen maßgebend. Diese zuvor genannten gesetzlichen Verkaufsunterlagen und Veröffentlichungen können über die deutsche Zahlstelle bezo-

gen oder unter www.deka.de abgerufen werden. Die Anleger können die Auszahlung des auf ihren Anteil entfallenden Vermögensteils des Fonds bei der DekaBank Deutsche Girozentrale verlangen.

Gerichtsstand für Klagen von Privatanlegern gegen den Fonds bzw. den AIFM, die zum Vertrieb von Anteilen an dem Fonds an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist neben Luxemburg auch Frankfurt am Main und Berlin. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland, der DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt, zugestellt werden.

Der Jahresbericht wird vom AIFM spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht. Der Halbjahresbericht wird vom AIFM spätestens zwei Monate nach dem Ende der Periode, auf die er sich bezieht, im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

Der Jahresbericht enthält auch Informationen zu dem prozentualen Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände, neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement, zum jeweils aktuellen Risikoprofil und zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsystemen, Änderungen des maximalen Umfangs des Leverage und zur Gesamthöhe des Leverage.

Rücknahmeaufträge können auch über die Zahlstelle in Deutschland erfolgen. Sämtliche von Anlegern geleistete oder für Anleger bestimmte Zahlungen können über die Zahlstelle in Deutschland geleitet werden.

Wichtige Informationen an die Anleger, insbesondere Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen bzw. der Anteilpreisberechnung, die Auflösung des Fonds und Änderungen des Verwaltungsreglements werden in der Börsenzeitung oder unter www.deka.de veröffent-

licht. Darüber hinaus werden die Anleger über die Aussetzung der Rücknahme der Anteile, die Auflösung des Fonds, Verschmelzungen des Fonds und Änderungen des Verwaltungsreglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren, oder die Vergütung betreffen, unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet.

20. Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe

AIFM

Deka International S.A.
5, rue des Labours
1912 Luxembourg
Luxembourg

Eigenkapital (zum 31. Dezember 2013)

gezeichnet: EUR 10,4 Mio.
eingezahlt: EUR 10,4 Mio.
haftend: EUR 78,7 Mio.

Verwaltungsrat des AIFM

Vorsitzender

Patrick Weydert
Geschäftsführer
DekaBank Deutsche Girozentrale
Luxembourg S.A., Luxembourg

Stellvertretender Vorsitzender

Thomas Ketter
Geschäftsführer der
Deka Investment GmbH
Frankfurt am Main

Mitglied

Holger Knüppe
Leiter Beteiligungen der
DekaBank Deutsche Girozentrale
Frankfurt am Main

Geschäftsführung des AIFM

Holger Hildebrandt
Direktor der
Deka International S.A., Luxembourg

Eugen Lehnertz
Direktor der
Deka International S.A., Luxembourg

Verwahrstelle und Zahlstelle,

die auf Wunsch die Fondsanteile auch verwahrt

DekaBank Deutsche Girozentrale
Luxembourg S.A.
38, avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg
Luxembourg

Eigenkapital (zum 31. Dezember 2013)

gezeichnet: EUR 50,0 Mio.
eingezahlt: EUR 423,8 Mio.

Abschlussprüfer für den Fonds und den AIFM

KPMG Luxembourg Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Luxembourg

Repräsentant, Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Deutschland

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.

Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DekaBank Deutsche Girozentrale AöR
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Eigenkapital (zum 31. Dezember 2013)

gezeichnet: EUR 744,1 Mio.
eingezahlt: EUR 1.098,9 Mio.

Deka International S.A. verwaltet die folgenden Fonds:

Investmentfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Deka: (mit den Teilfonds)

Deka: CapGarant 2
Deka: CapGarant 3
Deka: DeutschlandGarant 2
Deka: DeutschlandGarant 3
Deka: EuroGarant 6
Deka: EuroGarant 7
Deka: EuroGarant 8
Deka: EuroGarant 9
Deka: MegatrendsGarant 1
Deka: WorldGarant 7
Deka: WorldGarant 8

Deka 10/2007 (3 Jahre roll-over)
Deka Private Banking Portfolio
(mit den Teilfonds)

Deka Private Banking Portfolio
Renten
Deka Private Banking Portfolio
Aktien Global
Deka Private Banking Portfolio
Aktien Euroland

Deka-BasisStrategie Renten
Deka-BF EuroRenten Total Return
Deka-CapGarant 1
Deka-Commodities
Deka-ConvergenceAktien
Deka-ConvergenceRenten
Deka-CorporateBond Euro
Deka-CorporateBond High Yield Euro
Deka-DeutschlandGarant 1
Deka-DeutschlandGarant 4
Deka-DeutschlandGarant Strategie 1
Deka-Deutschland Nebenwerte
Deka-DiscountStrategie 5y
Deka-EuroCash
Deka-EuroFlex Plus
Deka-EuroGarant 1
Deka-EuroGarant 2
Deka-EuroGarant 3
Deka-EuroGarant 4
Deka-EuroGarant 10
Deka-EuroGarant Strategie
Deka-EuroGarant Strategie 1
Deka-Euroland Aktien LowRisk
Deka-EuropaGarant 1

Deka-EuropaGarant 80	DekaLuxTeam-EM Bond	9
Deka-Europa Aktien Spezial	DekaLuxTeam-EmergingMarkets	Deka Private Banking Portfolio Strategie
Deka-EuropaValue	DekaLuxTeam-GlobalSelect	10
Deka-EuroStocks	Renten 3-7	Deka Private Banking Portfolio Strategie
Deka-Flex: (mit dem Teilfonds)	Renten 7-15	11
Deka-Flex: Euro		Deka Private Banking Portfolio Strategie
Deka-Globale Aktien LowRisk	<i>Fonds mit begrenzter Laufzeit</i>	12
Deka-Global Convergence Aktien	Deka-ZielGarant (mit den Teilfonds)	Deka-S Rendite 1/2008 (5 Jahre roll-over)
Deka-Global Convergence Renten	Deka-ZielGarant 2014-2017	Deka-Zinsbuch Plus
Deka-Global Opportunities Plus	Deka-ZielGarant 2018-2021	DekaLux-Geldmarkt: (mit den Teilfonds)
Deka-Global Strategie Garant 80	Deka-ZielGarant 2022-2025	DekaLux-Geldmarkt: Euro
Deka-Institutionell LiquiditätGarant	Deka-ZielGarant 2026-2029	DekaLux-Geldmarkt: USD
Deka-KickGarant 1	Deka-ZielGarant 2030-2033	DekaStruktur: (mit den Teilfonds)
Deka-LiquiditätsPlan	Deka-ZielGarant 2034-2037	DekaStruktur: ErtragPlus
Deka-LiquiditätsPlan 2	Deka-ZielGarant 2038-2041	DekaStruktur: Wachstum
Deka-Nachhaltigkeit (mit den Teilfonds)	Deka-ZielGarant 2042-2045	DekaStruktur: Chance
Deka-Nachhaltigkeit Aktien	Deka-ZielGarant 2046-2049	DekaStruktur: 2 (mit den Teilfonds)
Deka-Nachhaltigkeit Balance	Deka-ZielGarant 2050-2053	DekaStruktur: 2 ErtragPlus
Deka-Nachhaltigkeit Renten		DekaStruktur: 2 Wachstum
Deka-OptiMix Europa	<i>Nur über spezielle Vertriebspartner</i>	DekaStruktur: 2 Chance
Deka-OptiRent 1+y	Mix-Fonds Haspa: (mit den Teilfonds)	DekaStruktur: 2 ChancePlus
Deka-OptiRent 2y	Mix-Fonds Haspa: Rendite	DekaStruktur: 3 (mit den Teilfonds)
Deka-OptiRent 2y (II)	Mix-Fonds Haspa: Wachstum	DekaStruktur: 3 ErtragPlus
Deka-OptiRent 3y	Mix-Fonds Haspa: Chance	DekaStruktur: 3 Wachstum
Deka-OptiRent 3y (II)	Mix-Fonds Haspa: ChancePlus	DekaStruktur: 3 Chance
Deka-OptiRent 5y		DekaStruktur: 3 ChancePlus
Deka-PB Werterhalt 2y		DekaStruktur: 4 (mit den Teilfonds)
Deka-Renten: Euro 1-3 CF	Investmentfonds gemäß Teil II des	DekaStruktur: 4 Ertrag
Deka-Renten: Euro 3-7 CF	Luxemburger Gesetzes vom 17. De-	DekaStruktur: 4 ErtragPlus
Deka-Special Situations	zember 2010 über Organismen für	DekaStruktur: 4 Wachstum
Deka-Treasury (mit dem Teilfonds)	gemeinsame Anlagen	DekaStruktur: 4 Chance
Deka-Treasury CreditStrategie		DekaStruktur: 4 ChancePlus
Deka-TotalReturnStrategie 94	Deka-Cash	DekaStruktur: V (mit den Teilfonds)
Deka-Wandelanleihen	Deka Private Banking Portfolio Strategie	DekaStruktur: V Ertrag
Deka-WorldGarant 1	(mit den Teilfonds)	DekaStruktur: V ErtragPlus
Deka-WorldGarant 2	Deka Private Banking Portfolio Strategie	DekaStruktur: V Wachstum
Deka-WorldGarant 3	1	DekaStruktur: V Chance
Deka-WorldGarant 4	Deka Private Banking Portfolio Strategie	DekaStruktur: V ChancePlus
Deka-WorldTopGarant 1	2	
Deka-WorldTopGarant 2	Deka Private Banking Portfolio Strategie	
DekaLux-BioTech	3	<i>Nur über spezielle Vertriebspartner</i>
DekaLux-Bond	Deka Private Banking Portfolio Strategie	BerolinaCapital (mit den Teilfonds)
DekaLux-Deutschland	4	BerolinaCapital Sicherheit
DekaLux-Europa	Deka Private Banking Portfolio Strategie	BerolinaCapital Wachstum
DekaLux-GlobalResources	5	BerolinaCapital Chance
DekaLux-Institutionell Renten Europa	Deka Private Banking Portfolio Strategie	BerolinaCapital Premium
DekaLux-Japan	6	DekaLux-Mix: (mit den Teilfonds)
DekaLux-Japan Flex Hedged Euro	Deka Private Banking Portfolio Strategie	DekaLux-Mix: E1
DekaLux-MidCap	7	DekaLux-Mix: E1+
DekaLux-PharmaTech	Deka Private Banking Portfolio Strategie	Deka-Lux-Mix: K1
DekaLux-USA TF	8	DekaLux-Mix: W1
DekaLuxTeam-Aktien Asien	Deka Private Banking Portfolio Strategie	DekaLux-Mix: C1
		DekaLux-Mix: C1+

DekaLux-Mix: E1+/A
DekaLux-Mix: W1/A
DekaLux-Mix: C1/A
Mix-Fonds: (mit den Teilfonds)
Mix-Fonds: Balance Mix 20
Mix-Fonds: Balance Mix 40
Mix-Fonds: Balance Mix 70
Mix-Fonds: Select Rendite
Mix-Fonds: Select Wachstum
Mix-Fonds: Select Chance
Mix-Fonds: Select ChancePlus
Mix-Fonds: Aktiv Rendite
Mix-Fonds: Aktiv Wachstum
Mix-Fonds: Aktiv Chance
Mix-Fonds: Aktiv ChancePlus
Mix-Fonds: Defensiv

Der AIFM verwaltet ebenfalls Fonds
nach dem Gesetz vom 13. Februar
2007.

21. Der Fonds im Überblick

Deka-S Rendite 1/2008 (5 Jahre roll-over)	
Gründung des Fonds:	15. Oktober 1992
Anteilklassen, deren Anteile laufend erwerbbar sind	Deka-S Rendite 1/2008 (5 Jahre roll-over) Klasse B
WKN/ISIN	LU0091254770 / 986466
Laufzeit des Fonds	unbegrenzt
Referenzwährung des Fonds und Währung des Fonds	Euro
Orderannahmeschluss:	12.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag für die Abrechnung zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis dieses Bewertungstages
Valuta:	Bewertungstag plus zwei Bankarbeitstage
Verbriefung der Anteile:	Globalzertifikate, keine effektiven Stücke
Erstausgabe von Anteilen:	4. November 1996
Erstausgabepreis:	EUR 511,29
Ausgabeaufschlag:	keine
Vertriebsprovision jährlich:	in % des Netto-Fondsvermögens bezogen auf den Monatsendwert
maximal:	0,60 % p.a.
derzeit:	0,42 % p.a.
Verwaltungsvergütung jährlich:	in % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens (Tageswerte)
maximal:	0,48 % p.a.
derzeit:	0,36 % p.a.
Kostenpauschale	in % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens (Tageswerte)
maximal:	0,18 % p.a.
derzeit:	0,12 % p.a.
Vergütung für Wertpapierdarlehensgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte u.ä.	bis zu 49 % der Erträge aus diesen Geschäften
Ende des Geschäftsjahres:	31. Januar
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung, jeweils ca. am 20. März
Datum des Jahresberichtes:	31. Januar, erscheint Mitte Juli
Datum des Halbjahresberichts:	31. Juli, erscheint Mitte September
Fondsvermögen (Stichtag 31. Mai 2014)	631,41 Mio. Euro
Veröffentlichung des Verwaltungsreglements im Mémorial	
- letztmals (durch Hinweis auf die Hinterlegung beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister):	15. Juli 2014

II. Verwaltungsreglement

in der ab 22. Juli 2014 gültigen Fassung.

Artikel 1 Der Fonds

1. Dekas Rendite 1/2008 (5 Jahre roll-over) (im Folgenden der „Fonds“) ist ein nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtetes, rechtlich unselbständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“) dessen Vermögen in Wertpapiere, liquide Mittel und sonstige Vermögenswerte (das „Fondsvermögen“) investiert wird. Der Fonds wird von der Deka International S.A. als Verwalter alternativer Investmentfonds (der „AIFM“) verwaltet. Der AIFM übernimmt die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement, die administrativen Tätigkeiten und den Vertrieb. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
2. Der Fonds qualifiziert als alternativer Investmentfonds (der „AIF“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 39 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter von Alternativen Investmentfonds (das „Gesetz von 2013“).
3. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen (der „Anleger“), des AIFM und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, das von dem AIFM mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle Änderungen desselben an.
4. Das Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds den Gegenwert von 1,25 Millionen Euro erreichen.
5. Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“). Der objektive

Geschäftszweck des Fonds ist auf die Anlage und Verwaltung der bei ihm eingelegten Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger beschränkt; eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

Artikel 2 Der AIFM

1. Der AIFM des Fonds ist die Deka International S.A., Luxembourg.
2. Der AIFM verwaltet das Fondsvermögen – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 bis 9 des Verwaltungsreglements – im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Der AIFM legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat des AIFM kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik betrauen.
4. Der AIFM kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater sowie Portfolioverwalter hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen.
5. Der AIFM darf dem Fonds weder Ausgabeaufschläge noch Rücknahmeaufschläge für die im Fondsvermögen enthaltenen Investmentanteile berechnen, wenn das betreffende Investmentvermögen von ihm oder einer konzernzugehörigen Gesellschaft verwaltet wird.
6. Der AIFM verwendet bei der Verwaltung des Fonds ein Risikomanage-

ment-Verfahren, welches das mit den Anlagen verbundene Risiko und deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fonds jederzeit überwacht und misst, sowie ein Verfahren zur präzisen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Bestellung der Verwahrstelle erfolgt durch den AIFM. Die Verwahrstelle für den Fonds ist die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxembourg.
2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz, insbesondere nach dem Artikel 19 des Gesetzes von 2013, dem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.
3. Die Verwahrstelle stellt allgemein sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds geleistet wurden und dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf einem Geldkonto verbucht wurden, das für Rechnung des Fonds, im Namen der Verwahrstelle oder des AIFM, oder im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des Fonds tätig ist, bei einer Stelle gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG oder bei einer Stelle der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten verlangt werden, eröffnet wurde, solange eine solche Stelle einer wirksamen Regulierung und Aufsicht unterliegt, die den Rechtsvorschriften der Europäischen Union gemäß den Grundsätzen nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG entsprechen und wirksam durchgesetzt werden.

4. Falls Geldkonten im Namen der Verwahrstelle eröffnet werden, werden keine Geldmittel der unter Absatz 3 genannten Stelle und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten verbucht.
5. Die Vermögenswerte des Fonds werden der Verwahrstelle folgendermaßen zur Aufbewahrung anvertraut:
- a) für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
- aa) die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
- bb) zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass all jene Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die im Namen des Fonds eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit gemäß geltendem Recht eindeutig als im Eigentum des Fonds respektive als im Miteigentum der Anleger befindliche Instrumente identifiziert werden können;
- b) für sonstige Vermögenswerte gilt:
- aa) die Verwahrstelle prüft das Eigentum des Fonds der für Rechnung des Fonds erworbenen sonstigen Vermögenswerte und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds an diesen Vermögenswerten das Eigentum erworben hat;
- bb) die Beurteilung, ob der Fonds Eigentümer ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die vom AIFM vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen;
- cc) die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
6. Ergänzend zu den vorgenannten Aufgaben stellt die Verwahrstelle sicher, dass
- a) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung von Anteilen am Fonds gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und den Vertragsbedingungen oder dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgen;
- b) die Berechnung des Wertes der Anteile an dem Fonds nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, dem Verwaltungsreglement des Fonds und den festgelegten Verfahren erfolgt;
- c) die Weisungen des AIFM ausgeführt werden, es sei denn, diese verstoßen gegen geltende nationale Rechtsvorschriften oder das Verwaltungsreglement;
- d) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) die Erträge des Fonds gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.
7. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.
8. Der AIFM darf die nachstehenden Geschäfte nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen:
- a) Aufnahme von Krediten, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt;
- b) Anlage von Mitteln des Fonds in Bankguthaben bei anderen Kreditinsti-
- tuten.
- Die Verwahrstelle hat den Geschäften nach Satz 1 zuzustimmen, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen und den im Verwaltungsreglement festgelegten Anforderungen entsprechen.
9. Führt der AIFM Geschäfte nach Maßgabe des Absatz 8 ohne die erforderliche Zustimmung aus, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, eventuelle Ansprüche der Anleger gegen den Erwerber eines Gegenstandes des Fonds im eigenen Namen geltend zu machen.
10. Die Verwahrstelle zahlt dem AIFM aus den gesperrten Konten des Fonds nur die im Verwaltungsreglement festgesetzte Vergütung und den ihr zustehenden Ersatz von Aufwendungen aus.
- Die Verwahrstelle entnimmt den gesperrten Konten nur mit Zustimmung des AIFM die ihr gemäß diesem Verwaltungsreglement zustehende Vergütung.
11. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:
- a) Ansprüche der Anleger wegen Verletzungen des Gesetzes von 2010 oder des Verwaltungsreglements gegen den AIFM geltend zu machen;
- b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Vermögen des Fonds nicht haftet.
- Die vorstehend unter a) getroffene Regelung schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den AIFM durch die Anleger nicht aus.
- Der AIFM ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Dies schließt die Geltend-

machung dieser Ansprüche durch die Anleger nicht aus.

Der AIFM hat für die Fälle einer fehlerhaften Berechnung von Anteilswerten oder einer Verletzung von Anlagegrenzen oder Erwerbsvorgaben Fonds geeignete Entschädigungsverfahren für die betroffenen Anleger vorzusehen. Die Verfahren müssen insbesondere die Erstellung eines Entschädigungsplans und der Entschädigungsmaßnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen.

12. Die Verwahrstelle stellt durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicher, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und dem AIFM vermieden werden. Dies wird von einer bis einschließlich der Ebene der Geschäftsführung unabhängigen Stelle überwacht.
13. Es wird sichergestellt, dass Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Verwahrstelle nicht gleichzeitig Angestellte des AIFM sind. Es wird ebenfalls sichergestellt, dass Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten des AIFM nicht gleichzeitig Angestellte der Verwahrstelle sind.
14. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Fall ist der AIFM verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 17 des Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen. Der AIFM ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im

Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 17 des Verwaltungsreglements zur Folge, sofern der AIFM nicht zuvor eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde als Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen einer Verwahrstelle übernimmt.

Artikel 4 Vermögensgegenstände und Anlagepolitik

1. Das Vermögen des Fonds wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung in folgende Vermögensgegenstände investiert:
 - a) Wertpapiere,
 - b) Geldmarktinstrumente,
 - c) Derivate,
 - d) Bankguthaben,
 - e) Sonstige Anlageinstrumente:
 - aa) Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) Ziffer ii, Buchstabe d) Ziffer ii und Buchstabe e) bis g) der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
 - bb) Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den Anforderungen des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe h) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
 - cc) Aktien, deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen

Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt; sowie Aktien, deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

dd) Forderungen aus Gelddarlehen, die nicht als Geldmarktinstrumente einzuordnen sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für Rechnung des Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde:

(1) der Bundesrepublik Deutschland, einem Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

(2) einer anderen Gebietskörperschaft der Bundesrepublik Deutschland oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates

der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern die Forderung an die Regionalregierung oder an die Gebietskörperschaft gemäß Anhang VI Teil 1 Nummer 9 der Richtlinie 2006/48/EG in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,

(3) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

(4) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder

(5) gegen Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in den Ziffern (1) bis (3) bezeichneten Stellen.

2. Andere als die genannten Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.
3. Der AIFM bestimmt die Anlagepolitik des Fonds und kann dabei von einem beratenden Anlageausschuss unterstützt werden.
4. Das Hauptziel der Anlagepolitik besteht in der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite bei gleichzeitiger Geringhaltung wirtschaftlicher und politischer Risiken.
5. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung überwiegend auf jeweils fünf Jahre (Investierungszeitraum) erstmals bis 31. Januar 1998, in Anleihen und sonstigen fest- und vari-

abel verzinslichen Wertpapieren sowie in Geldmarktinstrumente anzulegen, die auf die Währung der Bundesrepublik Deutschland lauten und von der Bundesrepublik Deutschland, ihren Sondervermögen, den Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland oder von Kreditinstituten der deutschen Sparkassenorganisation begeben wurden. Nach Ablauf des Investierungszeitraums wird der Fonds erneut für fünf Jahre investieren. Der AIFM wird in seinen Berichten regelmäßig auf den Ablauf des Investierungszeitraumes hinweisen. Der Fonds wird nur Vermögenswerte erwerben, die spätestens sechs Monate nach dem Investierungszeitraum fällig werden.

6. Mehr als 20 % des Netto-Fondsvermögens können in handelbaren Wertpapieren, die weder an einer Wertpapierbörse amtlich notiert noch an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 41 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen gehandelt werden, und in Wertpapieren vergleichbaren verbrieften Rechten, deren Restlaufzeit 397 Tage überschreitet, gehalten werden. Diese Wertpapiere und verbrieften Rechte müssen allerdings von den oben genannten Schuldnern ausgestellt sein.
7. Der Erwerb von nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen der oben genannten Kreditinstitute ist auch zulässig. Die Zeichnungs- und Ausgabebedingungen solcher Inhaberschuldverschreibungen müssen eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren vorsehen, während welcher Frist die jeweilige Inhaberschuldverschreibung nicht gekündigt werden kann, sowie die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs gegen Forderungen des Emittenten ausschließen.
8. Der Erwerb von Aktien, Wandel- und Optionsanleihen mit Optionsschein sowie von Vermögenswerten, bei de-

nen Zins und Tilgung nicht in der Währung der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Flüssige Mittel

1. Das Netto-Fondsvermögens des Fonds darf in Bankguthaben bei der Verwahrstelle oder bei anderen Kreditinstituten und/oder in regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren (z. B. Einlagenzertifikate von Kreditinstituten, unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel der Bundesrepublik Deutschland, der Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland oder der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland sowie vergleichbare Papiere der Europäischen Gemeinschaften oder von anderen Staaten, die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind) gehalten werden („Flüssige Mittel“).
2. Obschon eine prozentuale Beschränkung für diese Vermögensgegenstände nicht vorgesehen ist, dürfen diese außerhalb der ersten sechs und der letzten drei Monate eines Investierungszeitraumes immer nur ergänzenden Charakter haben.
3. Die vorgenannten Geldmarktpapiere dürfen, unter Berücksichtigung der sich hierauf beziehenden Techniken und Instrumente, eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben oder müssen hinsichtlich der Verzinsung mindestens alle 397 Tage an die aktuelle Marktsituation angepasst werden oder ihr Risikoprofil einschließlich Kredit- und Zinsrisiko muss dem Risikoprofil dieser Finanzinstrumente entsprechen. Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die Währung des Fonds lauten.
4. Bankguthaben sind Sichteinlagen und kündbare oder unkündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12

Monaten bei Kreditinstituten.

5. Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle müssen auf Sperrkonten unterhalten werden und der Überwachung durch die Verwahrstelle zugänglich sein. Bankguthaben dürfen bei dem einzelnen Institut maximal 20 % des Netto-Fondsvermögens betragen und müssen nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt sein.
6. Bei der Verwaltung des Fonds besteht keine Mindestquote bzgl. des Anteils liquider Mittel.

Artikel 6 Derivate

1. Zur effizienten Verwaltung des Portfolios darf der Fonds sich unter Einhaltung der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen auch zu anderen Zwecken als der Absicherung der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören neben Wertpapierleihe-Geschäften und Wertpapierpensionsgeschäften vor allem Derivate, insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps, Credit Default Swaps und Devisentermingeschäfte sowie Kombinationen hieraus. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 in Einklang stehen. Unter keinen Umständen darf der Fonds bei diesen Transaktionen von den im Verwaltungsreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.
2. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in diesem Verwaltungsreglement festgelegten Grenzen auch zu anderen Zwecken als der Absicherung Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der

Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 8 nicht überschreitet. Anlagen des Fonds in indexbasierte Derivate müssen hinsichtlich ihrer Konstituenten beim Emittentenrisiko nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 8 mit berücksichtigt werden.

3. Erwerbbar sind Derivate einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die
 - a) an einer Börse notiert oder gehandelt werden, und/oder
 - b) an einem anderen organisierten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notiert oder gehandelt werden, und/oder
 - c) an einer Börse eines Drittstaates oder an einem organisierten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, notiert oder gehandelt werden, und/oder
 - d) OTC-Derivate, sofern die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. Die Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des Fonds im einzelnen Gebrauch gemacht werden kann, werden im Verkaufsprospekt angegeben.
5. Der Fonds stellt sicher, dass das mit

Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Die AIFM verfügt über eine Risikomanagement-Politik gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512, welche der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten Rechnung trägt und auch Prozesse für die Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten und Märkten umfasst. Aktualisierungen der Risikomanagement-Politik werden durch das Risikocontrolling des AIFM bearbeitet.

Artikel 7 Kredite und Belastungsverbote

1. Kredite dürfen für bis zu 20 % des Netto-Fondsvermögens des Fonds aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt und die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.
2. Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden. Die zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden für den Fonds Kredite aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Wertpapierpensionsgeschäfte oder Finanzterminkontrakte, Devisentermingeschäfte, Swaps oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.

Artikel 8 Anlagegrenzen und Emittenten-/Kontrahentengrenzen

1. Für die Anlage des Fondsvermögens gelten folgende, grundsätzliche Anlage Richtlinien und Anlagebeschränkungen:
 - a) In Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben kann jeweils bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens investiert werden.

- b) In Sonstige Anlageinstrumente dürfen nur bis zu 20 % des Netto-Fondsvermögens investiert werden.
- c) 30 % des Netto-Fondsvermögens dürfen in Derivaten gehalten werden. Derivate, die von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind, werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

2. Der AIFM darf für den Fonds nicht:

- a) mehr als 10 % des Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen;
- b) mehr als 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten erwerben. Diese Beschränkung braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

Die Beschränkungen unter (a) und (b) sind nicht anzuwenden auf Wertpapiere, die von einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), dessen Gebietskörperschaften oder einem Kreditinstitut der deutschen Sparkassenorganisation begeben oder garantiert werden;

- 3. Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt überschritten, wird der AIFM vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu erreichen.

**Artikel 9
Wertpapierdarlehensgeschäfte und
Wertpapierpensionsgeschäfte**

- 1. Die im Fonds vorhandenen Vermögensgegenstände können für unbestimmte oder bestimmte Zeit darle-

hensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat der AIFM eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Fonds Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss der AIFM das Guthaben auf einem Konto unterhalten, über welches er nur mit Zustimmung der Verwahrstelle verfügen kann (Sperrkonto). Alternativ darf der AIFM von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:

- a) Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die von der Bundesrepublik Deutschland, einem ihrer Bundesländer, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind;
- b) Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur,
- c) Pensionsgeschäfte mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

- 2. Der Kurswert der als Wertpapier-Darlehen zu übertragenden Wertpapiere bildet zusammen mit den zuge-

hörigen Erträgen den zu sichernden Wert (Sicherungswert). Der Umfang der Sicherheitsleistung ist insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers zu bestimmen. Die Sicherheitsleistung darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten. Der AIFM hat unverzüglich die Leistung weiterer Sicherheiten zu verlangen, wenn sich auf Grund der börsentäglichen Ermittlung des Sicherungswertes und der erhaltenen Sicherheitsleistung oder einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers ergibt, dass die Sicherheiten nicht mehr ausreichen. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu. Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen.

- 3. Werden Wertpapiere befristet verliehen, so ist dies auf 15 % des Wertes des Fonds beschränkt. Die Rückübertragung befristet übertragener Vermögensgegenstände muss spätestens 30 Tage nach Übertragung der Vermögensgegenstände fällig sein. Alle an einen einzelnen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere - einschließlich jeweils konzernangehöriger Unternehmen - dürfen 10 % des Wertes des Fonds nicht übersteigen.
- 4. Der AIFM kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektingeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.
- 5. Der AIFM darf Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstru-

mente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Fondsvermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

6. Der Fonds kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften („repurchase agreements“) kaufen und verkaufen, sofern der Vertragspartner sich zur Rücknahme und Rückgabe der Wertpapiere verpflichtet. Dabei muss der Vertragspartner eines solchen Geschäfts ein Finanzinstitut erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäfts, welches 12 Monate nicht überschreiten darf, kann der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht veräußern. Der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte ist stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Fonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme der Anteile nachzukommen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die in Artikel 8 genannten Anlagegrenzen anzurechnen. Der AIFM darf Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Fondsvermögen erwerbbar sind; die Bestimmungen der vorstehenden Sätze gelten dafür entsprechend.

Artikel 10 Fondsanteile

1. Neue Fondsanteile sind Anteile an dem Fonds und lauten auf den Inhaber. Die zu dem Fonds gehörenden Vermögensgegenstände stehen im Miteigentum der Anleger des Fonds.
2. Fondsanteile werden durch Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen durch den AIFM. Rücknah-

meverlangen können gegenüber der Zahlstelle erklärt werden. Die Vornahmen von Zahlungen auf Anteile erfolgen bei der Verwahrstelle sowie über jede im Verkaufsprospekt des Fonds bezeichnete Zahl- und Vertriebsstelle.

4. Für den Fonds wurden zum 1. Februar 1998 Anteile der Anteilklassen A (thesaurierend) und B (ausschüttend) eingerichtet.

Die Anteilklasse A wurde zum 31. Oktober 2003 in 1/98 A umbenannt. Anteile des Fonds, die vor dem 1. Februar 1998 vom AIFM über 1, 10 und 100 Anteile ausgestellt und ausgegeben wurden und die Bezeichnung Dekalux-S Rendite 1/98 tragen, bleiben in dieser Form bestehen und behalten ihre Gültigkeit. Sie werden der Anteilklasse 1/98 A zugerechnet.

Die Anteilklasse B wurde zum 31. Oktober 2003 in 1/98 B umbenannt. Anteile der Anteilklasse 1/98 B werden in Globalzertifikaten verbrieft. Anteile, die vor dem 31. Oktober 2003 vom AIFM in Globalurkunden mit der Bezeichnung Dekalux-S Rendite 1/98 (5 Jahre roll-over) Anteilklasse B verbrieft und ausgegeben wurden, bleiben in dieser Form bestehen und behalten ihre Gültigkeit. Sie werden der Anteilklasse 1/98 B zugerechnet.

5. Für den Fonds wurden zum 31. Oktober 2003 zusätzlich zu den beiden Anteilklassen nach Absatz 2 noch folgende Anteilklassen mit dem Buchstaben A (thesaurierend) oder B (ausschüttend) eingerichtet:

Anteilklasse B.

Anteile der Anteilklasse B werden in Globalurkunden verbrieft. Anteile, die vor dem 31. Oktober 2003 vom AIFM in Globalurkunden mit der Bezeichnung Dekalux-S Rendite 10/96 (5 Jahre roll-over) verbrieft und ausgegeben wurden, bleiben in dieser Form bestehen und behalten ihre Gültigkeit. Sie werden der Anteilklasse B zugerechnet.

Anteilklasse 10/97 A.

Anteile, die vor dem 1. November 1997 vom AIFM über 1, 10 und 100 Anteile ausgestellt und ausgegeben wurden und die Bezeichnung Dekalux-S Rendite 10/97 tragen, bleiben in dieser Form bestehen und behalten ihre Gültigkeit. Sie werden der Anteilklasse 10/97 A zugerechnet.

Anteilklasse 4/98 A.

Anteile, die vor dem 1. Mai 1998 vom AIFM über 1, 5, 10 und 100 Anteile ausgestellt und ausgegeben wurden und die Bezeichnung Dekalux-S Rendite 4/98 tragen, bleiben in dieser Form bestehen und behalten ihre Gültigkeit. Sie werden der Anteilklasse 4/98 A zugerechnet.

Anteilklasse 7/98 A.

Anteile, die vor dem 1. August 1998 vom AIFM über 1, 5, 10 und 100 Anteile ausgestellt und ausgegeben wurden und die Bezeichnung Dekalux-S Rendite 7/98 tragen, bleiben in dieser Form bestehen und behalten ihre Gültigkeit. Sie werden der Anteilklasse 7/98 A zugerechnet.

Anteilklasse 10/98 A.

Anteile, die vor dem 1. November 1998 vom AIFM über 1, 5, 10 und 100 Anteile ausgestellt und ausgegeben wurden und die Bezeichnung Dekalux-S Rendite 10/98 tragen, bleiben in dieser Form bestehen und behalten ihre Gültigkeit. Sie werden der Anteilklasse 10/98 A zugerechnet.

Artikel 11 Ausgabe von Anteilen

1. Anteile der Anteilklasse B werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in Luxemburg zahlbar. Die Ausgabe von Anteilen aller anderen Anteilklassen ist derzeit eingestellt.
2. Der AIFM kann nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurück-

weisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen.

3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Sacheinlagen sind unzulässig.
4. Zeichnungsanträge, welche bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei dem AIFM eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Später eingehende Zeichnungsanträge werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des vollen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag des AIFM von der Verwahrstelle zugeteilt und auf den Zeichner in entsprechender Höhe übertragen.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.
7. Sparpläne werden nicht angeboten

Artikel 12 Währung und Anteilwertberechnung

1. Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von dem AIFM an jedem Tag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist („Bewertungstag“), berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Der AIFM

kann beschließen, an diesen Tagen zu bewerten. In diesem Fall wird dies mittels einer Veröffentlichung in einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, angekündigt.

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des Fonds in die Referenzwährung umgerechnet.

2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
 - b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt oder falls für die unter Buchstabe c) genannten Anteile die Rücknahme zum Anteilwert ausgesetzt ist oder keine Anteilwerte festgelegt werden können, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt.

- a) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und er-

klärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag abzüglich eines angemessenen Abschlages, falls der Betrag wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann.

- c) Der Wert aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben bestimmt.
- d) Der AIFM kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden, die nach Treu und Glauben sowie allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festgelegt werden, zulassen, wenn er diese im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.
- e) Wenn der AIFM der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann der AIFM beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Artikel 13 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Der AIFM ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig ein-

zustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere in Notlagen, wenn der AIFM über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihm unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Der AIFM wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind und dies allen Anlegern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 14 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Rücknahmepreis zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag in Luxemburg. Der AIFM behält sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu 5 Bankarbeitstage zu verlängern, sofern dies durch Verzögerungen bei der Zahlung der Erlöse aus Anlageveräußerungen an den Fonds auf Grund von Börsenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der Vermögenswerte des Fonds sind, oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen der Fonds den Rücknahmepreis nicht innerhalb von zwei Bankarbeitstagen zahlen kann, notwendig ist.
2. Rücknahmeanträge, welche bis spä-

testens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei dem AIFM eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

3. Der AIFM ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Eine Aussetzung ist möglich, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere:

- im Falle umfangreicher Rücknahmeverlangen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können. Umfangreiche Rücknahmen liegen in der Regel dann vor, wenn an einem Bewertungstag Anteile in Höhe von mehr als 20 % des jeweiligen Netto-Fondsvermögens an den AIFM zurückgegeben werden.

- sofern die Berechnung des Anteilwertes gemäß Artikel 13 zeitweilig eingestellt ist;

- nach Ankündigung der Auflösung des Fonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens;

- aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, z.B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche Erlöse erzielt werden können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.

4. Der AIFM wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, allen Anlegern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben. Die Ausgabe von Anteilen darf erst wieder aufgenommen werden, wenn alle offenen Rücknahmeanträge ausgeführt

worden sind. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden. Im Falle der Aussetzung der Rücknahme auf Grund der Liquidation des Fonds gilt Artikel 17 Absatz 4.

5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Der AIFM kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz des AIFM oder des Fonds erforderlich erscheint. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn der AIFM davon ausgehen muss, dass der betreffende Anleger unerlaubte Handlungen im Finanz- und/oder Wirtschaftsverkehr begangen hat, z.B. beim Verstoß gegen Geldwäscherevorschriften oder bei unerlaubten Market-Timing-Aktivitäten.

Artikel 15 Geschäftsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Januar eines jeden Jahres.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von dem AIFM bestellt wird.

Artikel 16 Ertragsverwendung

1. Bei den Anteilen der Anteilklassen B wird eine jährliche Ausschüttung vorgenommen.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Netto-Erträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-

Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter den Gegenwert in der Währung der Bundesrepublik Deutschland von 1,25 Millionen Euro sinkt.

Ein Ertragsausgleich kann durchgeführt werden.

3. Ausschüttungen werden durch die Verwahrstelle oder die Zahlstellen des Fonds auf die bis zum Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verjähren zugunsten des Fonds.
4. Der AIFM ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilinhaber, die ihr Recht auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, auszuführen, vorausgesetzt, dass diese Ausschüttungen nicht die im Fonds verbleibenden Investoren benachteiligen.
5. Für die Anteilklassen 10/97 A, 1/98 A, 4/98 A, 7/98 A und 10/98 A werden die Netto-Erträge eines Fonds sowie Kapitalgewinne und sonstige Einkünfte nicht wiederkehrender Art kapitalisiert und in dem Fonds wiederangelegt. Ein Ertragsausgleich kann vorgenommen werden. Eine Ausschüttung ist nicht vorgesehen.

Artikel 17

Dauer und Auflösung des Fonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann der Fonds jederzeit durch den AIFM unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anleger aufgelöst werden. Insbesondere kann der Fonds von dem AIFM aufgelöst werden in den Fällen einer wesentlichen Veränderung wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, im Interesse ei-

ner wirtschaftlichen Rationalisierung oder wenn das Fondsvermögen unter eine Mindestgrenze absinkt, welche der AIFM als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management des Fonds ansieht. Die Auflösung des Fonds wird mindestens vier Wochen zuvor entsprechend Absatz 4 veröffentlicht. Für sämtliche nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht eingeforderten Beträge gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

3. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b) wenn der AIFM in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 8 des Verwaltungsreglements bleibt;
 - d) in anderen, im Gesetz von 2010 vorgesehenen Fällen.
4. Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von dem AIFM im „Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“) und in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.
5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Hierauf wird in der Veröffentlichung gemäß Absatz 4 hingewiesen. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare (der

„Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung des AIFM oder gegebenenfalls der von ihm oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden ist, wird von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anleger bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

6. Weder die Anleger noch deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 18

Verschmelzung des Fonds

1. Der AIFM kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds, einem anderen ausländischen OGA oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGA entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.
2. Der AIFM zeigt die Verschmelzung des Fonds gemäß Artikel 17 an. Die Anleger haben das Recht, Rückgabe ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.
3. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anleger des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds Anleger des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds.

Artikel 19

Kosten des Fonds

1. Der AIFM erhält für die Erbringung der Portfolioverwaltung, des Risikomanagements und der Administrativen Tätigkeiten aus dem Fondsvermögen ein Entgelt von jährlich bis zu 0,48 % („Verwaltungsvergütung“), das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.
2. Der AIFM erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung zugunsten der Vertriebsstellen von jährlich bis zu 0,60 % („Vertriebsprovision“), die anteilig monatlich nachträglich auf das Netto-Fondsvermögen zu berechnen und auszuzahlen ist.
3. Der AIFM erhält aus dem Fondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von bis zu 0,18 %, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuführen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst u.a. die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Verwahrstelle;
- Kosten für Rechtsberatung, die dem AIFM oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Fonds handeln;
- Kosten der Wirtschaftsprüfer des Fonds sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung;
- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragscheinen;
- Kosten für die Einlösung von Ertragscheinen;

- Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements des Fonds sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte und wesentliche Informationen für den Anleger und sonstige Dokumente, die den Fonds betreffen und die für den Vertrieb der Anteile des Fonds in bestimmten Ländern nach deren Vorschriften notwendig sind, einschließlich der Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;

- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anleger in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten der sämtlichen weiteren Berichte und Dokumente, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

- Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;

- ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;

- Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen;

4. Der AIFM belastet dem Fondsvermögen die Kosten, die im Zusammenhang mit der Modellentwicklung für die Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen, sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen entstehen.

5. Der AIFM erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften (einschließlich synthetischen Wertpapierleihegeschäften) und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z.B. an die Depotbank zu zahlende Transaktionskosten) trägt der AIFM. Sämtliche Kosten und Entgelte werden zuerst den Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 20

Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anleger gegen den AIFM oder die Verwahrstelle verjähren 5 Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 17 Absatz 5 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 21

Änderungen

1. Der AIFM kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle und nach vorheriger Genehmigung der Luxemburger Aufsichtsbehörde jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Anleger werden vorab über die Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagestrategie informiert. Bei materiellen Änderungen haben die Anleger ein kostenloses Rückgaberecht ihrer Anteile.

Artikel 22

Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und im Mémorial veröffentlicht. Künftige Än-

derungen des Verwaltungsreglements werden beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im Mémorial veröffentlicht.

2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz des AIFM und bei den Zahlstellen erfragt werden.
3. Der AIFM erstellt einen Verkaufsprospekt. Der AIFM erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 17 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von dem AIFM im Mémorial und in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.
5. Die unter den Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anleger am Sitz des AIFM erhältlich.
6. Der Halbjahresbericht per 31. Juli erscheint Mitte September, der Jahresbericht nach Abschluss des Geschäftsjahres per 31. Januar Mitte Juli und wird auf der Internetseite www.deka.de veröffentlicht.

Artikel 23

Anwendbares Recht und Gerichtsstand; Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle.
2. Grundsätzlich unterliegt ein Rechtsstreit zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle der Ge-

richtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxembourg im Großherzogtum Luxemburg. Der AIFM und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds u beziehen.

3. Ergänzend zu Absatz 2 ist Gerichtsstand für Klagen gegen den Fonds bzw. den AIFM mit Bezug zum Vertrieb von Anteilen des Fonds an Privatanleger der Sitz des Repräsentanten in dem jeweiligen Vertriebsland. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden. Angaben zu Repräsentanten einschließlich Anschrift, an die Klageschriften sowie alle sonstigen Schriftstücke zugestellt werden können, werden im Verkaufsprospekt gemacht.
4. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 24 Inkrafttreten

Jegliche Änderungen des Verwaltungsreglements treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Deka International S.A.

DekaBank Deutsche Girozentrale
Luxembourg S.A.

III. Kurzzangaben über deutsche Steuervorschriften

Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Erträge eines deutschen oder ausländischen Fonds werden grundsätzlich auf der Ebene des Anlegers versteuert, während der Fonds selbst von der Steuer befreit ist. Die steuerrechtliche Behandlung von Erträgen aus Fondsanteilen folgt damit dem Grundsatz der Transparenz, wonach der Anleger grundsätzlich so besteuert werden soll, als hätte er die von dem Fonds erzielten Erträge unmittelbar selbst erwirtschaftet (Transparenzprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Fondsanlage jedoch einige Besonderheiten. So werden beispielsweise bestimmte Erträge bzw. Gewinne auf der Ebene des Anlegers erst bei Rückgabe der Fondsanteile erfasst. Negative Erträge des Fonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art zu verrechnen. Soweit die negativen Erträge hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden können, dürfen sie nicht von dem Anleger geltend gemacht werden, sondern müssen auf der Ebene des Fonds vorgetragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren mit gleichartigen Erträgen ausgeglichen werden.

Eine Besteuerung des Anlegers können ausschließlich die Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen (laufende Erträge) sowie die Rückgabe von Fondsanteilen auslösen. Die Besteuerung richtet sich dabei im Einzelnen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Steuerrecht. Die steuerrechtlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds sind dabei im Wesentlichen unabhängig davon, ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Fonds handelt, sodass die nachfolgende Darstellung für beide gleichermaßen gilt. Etwaige Unterschiede in der Besteuerung werden an der jeweiligen Stelle hervorgehoben.

Darüber hinaus gelten die Anmerkungen auch für Dachfonds, d.h. für Fonds, die ihr Kapital ganz überwiegend oder jedenfalls zum Teil in andere Fonds anlegen. Der Anleger muss bei Dachfonds keine Besonderheiten beachten, weil ihm die für die Besteuerung erforderlichen Informationen von der Gesellschaft in der gleichen Form

zur Verfügung gestellt werden wie für andere Fonds.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen für Privatanleger in Deutschland der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent als spezielle Form der Kapitalertragsteuer. Zusätzlich zur Abgeltungsteuer ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer sowie gegebenenfalls – entsprechend der Religions-/ Konfessionszugehörigkeit des Anlegers – Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent bzw. 9 Prozent der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Die Kirchensteuer wird für den Anleger allerdings nur dann einbehalten und abgeführt, wenn der auszahlenden Stelle bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres ein Kirchensteuerantrag des Anlegers vorliegt (gegebenenfalls sind interne Bearbeitungszeiten zu beachten). Soweit bei einem kirchensteuerpflichtigen Anleger mangels rechtzeitiger Vorlage des Kirchensteuerantrags die Kirchensteuer nicht einbehalten werden kann, muss sich der Anleger mit seinen gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen zur Einkommensteuer veranlagern lassen. Auf einen entsprechenden Hinweis auf den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer wird bei den folgenden Ausführungen jeweils verzichtet.

Die deutsche Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Soweit die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterlegen haben, entfällt damit die Verpflichtung des Privatanlegers, die Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Der Umfang der zu versteuernden Einnahmen, d.h. die Bemessungsgrundlage der Abgeltungsteuer wurde erheblich erweitert und erfasst neben Zinsen und Dividenden nunmehr beispielsweise auch Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Renten.

Bei laufenden Erträgen wie z.B. Zinsen und Dividenden ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn diese dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Im Fall von realisierten Gewinnen und Verlusten ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember

2008 erworben wurden. Dies gilt sowohl für die von dem Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter als auch für den von dem Anleger erzielten Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Fondsanteils. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, gelten teilweise abweichende Übergangsregelungen.

Kann der Anschaffungszeitpunkt von Wirtschaftsgütern nicht eindeutig bestimmt werden, ist die gesetzliche Verbrauchsfolgefiktion zu beachten, wonach die als erstes angeschafften Wertpapiere als zuerst verkauft gelten. Dies gilt sowohl für die Wirtschaftsgüter des Fonds als auch für die von dem Anleger gehaltenen Fondsanteile z.B. bei Girosammelverwahrung.

Besteuerung der laufenden Erträge aus Fonds Ertragsarten und Ertragsverwendung

Ein Fonds darf gemäß der jeweiligen Anlagepolitik sowie der Vertragsbedingungen in unterschiedliche Wirtschaftsgüter investieren. Die hieraus erzielten Erträge dürfen aufgrund des Transparenzgedankens nicht einheitlich z.B. als Dividenden qualifiziert werden, sondern sind entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts jeweils getrennt zu erfassen. Ein Fonds kann daher beispielsweise Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erwirtschaften. Die Erträge werden dabei nach steuerrechtlichen Vorschriften – insbesondere dem Investmentsteuergesetz – ermittelt, sodass sie regelmäßig von den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen bzw. den im Jahresbericht ausgewiesenen Beträgen für Ausschüttung und Thesaurierung abweichen. Die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt sodann von der Ertragsverwendung des Fonds ab, d.h. ob der Fonds die Erträge vollständig thesauriert oder vollständig bzw. teilweise ausschüttet. Die Ertragsverwendung Ihres Fonds entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht. Darüber hinaus ist danach zu differenzieren, ob die Erträge einem Privatanleger oder einem betrieblichen Anleger zuzurechnen sind. Sofern

vom Fonds eine steuerrechtliche Substanz ausschüttung ausgewiesen wird, ist diese für den Anleger nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanz ausschüttung in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen ist, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanz ausschüttung vermindert werden.

Ausländische Quellensteuer

Auf ausländische Erträge werden teilweise Quellensteuern in dem jeweiligen Land einbehalten, die auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Alternativ kann die Gesellschaft die ausländischen Quellensteuern in den Besteuerungsgrundlagen ausweisen, sodass sie direkt auf Ebene des Anlegers auf die zu zahlende Steuer angerechnet werden, oder sie der Anleger von seinen Einkünften abziehen kann. Teilweise investieren Fonds darüber hinaus in Länder, in denen auf die Erträge zwar tatsächlich keine Quellensteuer einbehalten wird, der Anleger aber gleichwohl eine Quellensteuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann (fiktive Quellensteuer). In diesen Fällen kommt auf Ebene des Anlegers ausschließlich die Anrechnung der ausgewiesenen fiktiven Quellensteuer in Betracht. Ein Abzug von fiktiver Quellensteuer von den Einkünften des Anlegers ist unzulässig.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache "Meilicke" am 6. März 2007 hinsichtlich der Direktanlage in Aktien das in Deutschland in der Regel bis zum Jahr 2000 geltende Körperschaftsteuerrecht in Teilen für europarechtswidrig erklärt. Dieses habe zum einen die in Deutschland einkommensteuerpflichtigen Personen, die Dividenden von Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat bezogen, benachteiligt. Zum anderen habe es diese Unternehmen darin behindert, in Deutschland Kapital zu sammeln. In Deutschland konnte unter Geltung des sog. Anrech-

nungsverfahrens nur die auf deutsche Dividenden entfallende Körperschaftsteuer, nicht aber die auf ausländische Dividenden entfallende ausländische Körperschaftsteuer auf die persönliche Steuerschuld des Anlegers angerechnet werden. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die den Besitzern ausländischer Wertpapiere daraus entstandenen Nachteile rückwirkend ausgeglichen werden müssen. In einem weiteren Urteil vom 30. Juni 2011 („Meilicke II“) hat der Europäische Gerichtshof Stellung zu der Höhe der Steueranrechnung und den für die Durchsetzung eines Erstattungsanspruchs erforderlichen Nachweisen genommen. Die verfahrensrechtliche Rechtslage nach deutschem Recht ist für die Direktanlage, vor allem aber für die Investmentanlage weiterhin unklar. Zur Wahrung möglicher Rechte kann es daher sinnvoll sein, dass Sie sich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung setzen.

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen

Die für die Besteuerung des Anlegers maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden von der Gesellschaft zusammen mit einer Berufsträgerbescheinigung, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Besteuerung im Privatvermögen

Wann die von dem Fonds erzielten Erträge beim Anleger steuerrechtlich zu erfassen sind, hängt von der Ertragsverwendung ab. Bei einer Thesaurierung hat der Anleger die sog. ausschüttungsgleichen Erträge, d.h. bestimmte von dem Fonds nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge, in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet. Da der Anleger in diesem Fall tatsächlich keine Erträge erhält, diese aber gleichwohl versteuern muss, spricht man in diesem Zusammenhang von der sog. Zuflussfiktion. Bei einer Vollausschüttung sind beim Anleger die ausgeschütteten Erträge und bei einer Teilausschüttung sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuerpflichtig.

In beiden Fällen hat der in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Erträge im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, es sei denn, die Steuerfreiheit bestimmter Erträge ist explizit geregelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) abzuziehen, soweit der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug von dem Anleger tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z.B. Depotgebühren) ist in der Regel ausgeschlossen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind vom Anleger nur bei Ausschüttung bzw. bei Rückgabe der Fondsanteile zu versteuern.

Besteuerung im Betriebsvermögen

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige betriebliche Anleger, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, hat die ausgeschütteten Erträge sowie die ausschüttungsgleichen Erträge zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatanleger zu versteuern. Im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds und die ausgeschütteten Erträge mit Entstehung des Anspruchs zu erfassen. Insoweit finden die allgemeinen Regeln des Bilanzsteuerrechts Anwendung.

Für den betrieblichen Anleger sind sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht die Steuerfreiheit bestimmter Erträge explizit geregelt ist. So sind beispielweise Dividenderträge sowie ausgeschüttete realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von dem Anleger nur in Höhe von 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind z.B. in- und ausländische Dividenderträge, die dem Fonds vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind, zu 95 Pro-

zent steuerfrei. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind Dividenden, die dem Fonds nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind, bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern steuerpflichtig. Die ausgeschütteten realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Dies gilt nicht für derartige Erträge aus Fondsanteilen, die insbesondere Kreditinstitute ihrem Handelsbestand zuordnen.

Rückgabe von Fondsanteilen

Steuerrechtlich wird die Rückgabe von Fondsanteilen wie ein Verkauf behandelt, d.h. der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust.

Besteuerung im Privatvermögen

Gewinne und Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind als positive bzw. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste können mit anderen Erträgen aus Kapitalvermögen grundsätzlich verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf Verlustvorträge oder zukünftige Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen ist.

Das Verrechnungsverbot gilt auch für Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen, oder Veräußerung anderer Wertpapiere, die noch unter das alte Recht vor Einführung der Abgeltungsteuer fallen.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellenstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für private Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

Der im Rücknahmepreis als enthalten geltende Zwischengewinn unterliegt ebenfalls

der Besteuerung. Dieser setzt sich aus den von dem Fonds erwirtschafteten Zinsen und zinsähnlichen Erträgen zusammen, die seit dem letzten Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin angefallen sind und seit diesem Zeitpunkt noch nicht steuerpflichtig ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Der Zwischengewinn wird von der Gesellschaft bewertungsgläglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Außerdem wird er dem Anleger von der Depotbank in Deutschland auf der Wertpapierabrechnung mitgeteilt. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn gehört beim Anleger grundsätzlich zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die er mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann. Voraussetzung ist, dass vom Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Der bei Rückgabe der Fondsanteile vereinnahmte Zwischengewinn zählt zu den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Hedgefonds sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Zwischengewinn zu ermitteln bzw. zu veröffentlichen. Sofern sich die Gesellschaft dazu entschließt, darf der Zwischengewinn für Hedgefonds allerdings freiwillig ermittelt und veröffentlicht werden.

Der Veräußerungsgewinn wird für den Anleger grundsätzlich von der deutschen Depotbank ermittelt. Gewinn oder Verlust ist hierbei der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungspreis jeweils um den Zwischengewinn zu mindern. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist zusätzlich um die ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Besteuerung im Betriebsvermögen

Bei einer Rückgabe von Fondsanteilen bildet die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten grundsätzlich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust. Der erhaltene Zwischengewinn stellt beim betrieblichen Anleger einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses dar.

Der Aktiengewinn umfasst Dividenden, soweit diese bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind, Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien sowie Wertsteigerungen und -minderungen aus Aktien, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Aktiengewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht, sodass der Anleger den absoluten Aktiengewinn sowohl bei Erwerb als auch bei Rückgabe der Fondsanteile durch Multiplikation mit dem jeweiligen Rücknahmepreis ermitteln muss. Die Differenz zwischen dem absoluten Aktiengewinn bei Rückgabe und dem absoluten Aktiengewinn bei Erwerb stellt sodann den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn dar, durch den der Anleger eine Aussage darüber erhält, in welchem Umfang die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust seiner Fondsanteile auf Aktien zurückzuführen ist. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger i.H.v. 95 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns, für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger i.H.v. 40 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei. Aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung werden seit dem 1. März 2013 zwei Aktiengewinne getrennt für körperschaftsteuerpflichtige Anleger und für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger veröffentlicht - gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellenstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind.

Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für betriebliche Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft in der gleichen Form wie der Aktiengewinn getrennt von diesem veröffentlicht.

Der betriebliche Anleger hat die Fondsanteile mit den Anschaffungskosten zuzüglich gegebenenfalls Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn stellt einen unselbständigen Teil der Anschaffungskosten dar. Wenn der Fonds während der Haltedauer der Fondsanteile Erträge thesauriert, sind die ausschüttungsgleichen Erträge außerbilanziell zu erfassen und ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fondsanteile sind diese erfolgswirksam auszubuchen und der aktive Ausgleichsposten ist aufzulösen, um eine doppelte steuerrechtliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden. Darüber hinaus ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn außerbilanziell zu berücksichtigen.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache „STEKO Industriemontage GmbH“ entschieden, dass die Regelung im Körperschaftsteuergesetz für den Übergang vom Körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in 2001 europarechtswidrig ist. Das Verbot für Körperschaften, Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b Absatz 3 KStG steuerwirksam geltend zu machen, galt nach § 34 KStG bereits in 2001, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erst in 2002 galt. Dies widerspricht nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs der Kapitalverkehrsfreiheit.

Die Übergangsregelungen des Körperschaftsteuergesetzes galten entsprechend für die Fondsanlage nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (§§ 40 und 40a i.V.m. § 43 Absatz 14 KAGG). Insbesondere für Zwecke der Berücksichtigung von Gewinnminderungen im Rahmen der Ermitt-

lung des Aktiengewinns nach § 40a KAGG könnte die Entscheidung Bedeutung erlangen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 28. Oktober 2009 (Az. I R 27/08) entschieden, dass die Rechtssache STEKO grundsätzlich Wirkungen auf die Fondsanlage entfaltet. Mit BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011 „Anwendung des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2009 – I R 27/08 beim Aktiengewinn („STEKO-Rechtssprechung“)) hat die Finanzverwaltung insbesondere dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung eine Anpassung eines Aktiengewinns aufgrund der Rechtssache STEKO möglich ist. Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen aufgrund der Rechtssache STEKO empfehlen wir Anlegern mit Anteilen im Betriebsvermögen, einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Deutsche Kapitalertragsteuer

Die inländischen depotführenden Stellen haben grundsätzlich die Kapitalertragsteuer für den Anleger einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Anleger hat allerdings ein Veranlagungswahlrecht und in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht. Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Veranlagung. Wird der betriebliche Anleger mit seinen Erträgen aus Fondsanteilen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ist die gezahlte Kapitalertragsteuer nur eine Steuervorauszahlung ohne abgeltende Wirkung, die der Anleger auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann. Hierfür erhält der Anleger von deutschen Depotbanken eine Steuerbescheinigung, die er im Rahmen seiner Veranlagung dem Finanzamt vorlegen muss.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Steuersatz bei Privatanlegern für Einkünfte aus Kapitalvermögen auf 25 Prozent begrenzt. Eine freiwillige Veranlagung ist insbesondere Anlegern ohne oder mit einem sehr niedrigen zu versteuernden Einkommen zu empfehlen.

Bei Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder der Vorlage eines gülti-

gen Freistellungsauftrags verzichten deutsche Depotbanken insoweit auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Weist der Anleger nach, dass er Steuerausländer ist, beschränkt sich der Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus deutschen Dividenden.

Deutsche Depotbanken haben für den Steuerpflichtigen einen Verlustverrechnungstopf zu führen, der automatisch in das nächste Jahr übertragen wird. Hierbei sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechenbar. Gewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind steuerrechtlich keine Gewinne aus Aktien.

Kapitalertragsteuer wird nur insoweit einbehalten, als die positiven Einkünfte die (vorgetragenen) negativen Einkünfte sowie evtl. Freistellungsaufträge übersteigen. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger darf seinen Banken insgesamt Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamtbetrag von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) erteilen.

Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. der Nachweis der Ausländereigenschaft müssen der Depotbank rechtzeitig vorliegen. Rechtzeitig ist im Falle der Thesaurierung vor dem Geschäftsjahresende des Fonds, bei ausschüttenden Fonds vor der Ausschüttung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen vor der Transaktion.

Werden die Fondsanteile nicht in einem deutschen Depot verwahrt und die Ertragscheine einer deutschen Zahlstelle vorgelegt, können Freistellungsauftrag sowie Nichtveranlagungsbescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Ausländischen Anlegern kann die für sie abgeführte Kapitalertragsteuer nur im Rahmen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und Deutschland angerechnet oder erstattet werden. Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Soweit der Fonds gezahlte oder fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern ausweist, werden diese grundsätzlich beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Ist eine steuerrechtliche Berücksichtigung ausgewiesener anrechenbarer Quellensteuern ausnahmsweise nicht möglich, werden sie in einem "Quellensteuertopf" vorgetragen.

Deutsche Fonds

Deutsche depotführende Stellen haben sowohl bei Ausschüttung als auch bei Theaurierung grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Depotbank verwahrt, hat die Depotbank bei Rückgabe der Fondsanteile darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Ausländische Fonds

Ausländische Gesellschaften führen keine Kapitalertragsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Bei ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Fonds behält jedoch die deutsche Depotbank die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge ein.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Depotbank zurückgegeben, hat diese darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten und abzuführen. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Zusätzlich hat die deutsche Depotbank Kapitalertragsteuer auf die Summe der dem Anleger nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden und noch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterliegenden Erträge einzubehalten und abzuführen. Wurden die Fondsanteile seit Erwerb unun-

terbrochen bei ein und derselben deutschen Depotbank verwahrt, bilden nur die besitzzeitanteiligen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden von der Gesellschaft ermittelt und bewertungstäglich zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

EU-Zinsrichtlinie (Zinsinformationsverordnung)

Bestimmte Zinsen und zinsähnliche Erträge, die einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person im europäischen Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, hat die ausländische Depotbank/Zahlstelle an die deutschen Finanzbehörden zu melden. Belgien, Luxemburg und Österreich sowie die angeschlossenen Drittstaaten erheben anstelle der Meldung eine Quellensteuer. Über die Höhe der einbehaltenen Quellensteuer erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung. Die Quellensteuer wird auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder, sofern die Quellensteuer die zu zahlende Einkommensteuer übersteigt, im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erstattet. Der Anleger hat die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er gegenüber der Depotbank eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die deutschen Finanzbehörden zu melden.

Deutsche Zahlstellen sind ihrerseits verpflichtet, entsprechende Zahlungen von Zins- und zinsähnlichen Erträgen an ausländische natürliche Personen über das Bundeszentralamt für Steuern an das ausländische Wohnsitzfinanzamt weiterzuleiten.

Eine Meldung erfolgt bei Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile, soweit der Anteil der Zinsen und zinsähnlichen Erträge 25 Prozent des Rücknahmepreises überschreitet. Eine Meldung der ausgeschütteten Zinsen und Zinserträge an das Wohnsitzfinanzamt erfolgt nicht, wenn der Fonds zu nicht mehr als 15 Prozent aus Anlagen besteht, die zu Zinsen und zinsähnlichen

Erträgen im Sinne der Zinsinformationsverordnung führen. Ob Ihr Fonds hier von betroffen ist, entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht.

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Änderung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Spezielle Anhangangaben für Fonds (§ 285 Nr. 26 HGB; § 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB)

Anleger, die nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) dazu verpflichtet sind den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern und die zu mehr als 10 Prozent am Fondskapital von in- und ausländischen Spezial- und Publikumsfonds beteiligt sind, müssen nach dem BilMoG ergänzende Angaben zu den Fonds im Anhang offen legen.

Das BilMoG ist grundsätzlich für Geschäftsjahre anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Das BilMoG sieht die folgenden zusätzlichen Angaben im Anhang (§ 285 Nr. 26 HGB) und Konzernanhang (§ 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB) vor:

- Klassifizierung des Fonds nach Anlagezielen, z.B. Aktienfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds, Mischfonds, Hedgefonds oder Sonstige Investmentvermögen

- Marktwert / Anteilwert nach §§ 168, 278 KAGB oder § 36 InvG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung
- Differenz zwischen Marktwert und Buchwert
- (Ertrags-)Ausschüttungen des Geschäftsjahres
- Beschränkungen des Rechts zur täglichen Rückgabe
- Gründe für das Unterlassen von Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 Satz 4 HGB
- Anhaltspunkte für eine voraussichtlich nicht dauerhafte Wertminderung

Bitte wenden Sie sich für individuelle und weiterführende Informationen persönlich an Ihren Abschlussprüfer.



Deka International S.A.

5, rue des Labours
1912 Luxembourg
Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon: (+3 52) 34 09 - 39
Telefax: (+3 52) 34 09 - 22 93
www.deka.lu